

Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen

Kriterienkatalog

Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5

Die Nummern 1.16, 2.19, 2.22, 3.4 und 3.18 sind nicht belegt.

Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall
	hart	weich	
Kommunale und private Belange			
Städtebauliche Planungen			
0.1 Bebauungspläne mit Sondergebiet Windenergie, Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, städtebauliche Entwicklungskonzepte mit Aussagen zur Windenergienutzung			●
Begründung zu 0.1 In Flächennutzungsplänen und städtebaulichen Entwicklungskonzepten legen die Kommunen dar, wie sie sich die Entwicklung der Windenergienutzung auf ihrem Gebiet vorstellen. Bebauungspläne mit Sondergebieten Windenergie dienen der Feinsteuerung und begründen Baurecht. Sie werden zusätzlich bei der Bemessung der weichen Tabuzone um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch berücksichtigt, siehe Kriterium 1.4b. Die Berücksichtigung städtebaulicher Planungen setzt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG um.			
Bestehende Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen			
0.2 Bestehende Genehmigungen oder erteilte Vorbescheide			●
Begründung zu 0.2 Bestehende Genehmigungen für Windenergieanlagen sowie Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen werden vom Plangeber in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingestellt.			
Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen			
0.3 Interesse am Repowering bestehender Anlagen			●
Begründung zu 0.3 Der Plangeber unterstellt, dass grundsätzlich jeder Betreiber von Windenergieanlagen ein Interesse daran hat, seine Anlagen zum gegebenen Zeitpunkt zu repowern.			
0.4 Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen an neuen Standorten			●
Begründung zu 0.4 Der Plangeber unterstellt, dass es grundsätzlich für jeden Flächeneigentümer finanziell von Nutzen sein kann, wenn seine Flächen Teil eines Vorranggebietes Windenergie werden. Ebenso eröffnet die Errichtung von Windenergieanlagen den Kommunen weitere Einnahmemöglichkeiten (Steuereinnahmen) und erhöht damit den finanziellen Handlungsspielraum der Kommunen. Darüber hinaus können vor allem Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler und Investoren Interesse daran haben, an bestimmten Standorten Windenergieanlagen zu betreiben.			

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) nicht abschließend.

Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall
	hart	weich	
Siedlung und Mensch			
Vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete und Kurparke			
1.1 Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung) und Kurparke	●		
<p>Begründung zu 1.1</p> <p>Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. Neben der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich sprechen die Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB für einen Ausschluss. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit der BauNVO. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von Windenergieanlagen aus.</p> <p>Für die kartographische Darstellung der Tabuzone macht der Plangeber von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch und verwendet das ATKIS® Basis-DLM innerhalb der dort definierten Ortslagen. Diese weichen von einem ansonsten im Einzelfall zu bestimmenden Bestehen eines Bauzusammenhanges gemäß § 34 BauGB ab. Regelmäßig werden im ATKIS® Basis-DLM z.B. auf Grund der Zerschneidung der Flurstücke zum Außenbereich hin größere Flächen abgegrenzt. Das heißt, dass etwa hinter der letzten Häuserzeile liegende große Gärten häufig nicht Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind, wohingegen sie im ATKIS® Basis-DLM in die Ortslage aufgenommen wurden. Außerdem erfolgt im ATKIS® Basis-DLM keine Binnendifferenzierung innerhalb der Ortslagen, um etwa Kleingärten, Parkanlagen oder weitere Flächen, die nicht im Bebauungszusammenhang stehen, auszugrenzen. Im Maßstabsbereich der Regionalplanung sind diese Unterschiede allerdings unerheblich und können hingenommen werden.</p> <p>Kurparke dienen der Erholung und sind notwendige Voraussetzung für die Anerkennung als Kurort (Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort (ThürAnKOVO)). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Innerhalb der Ortslagen nach ATKIS® Basis-DLM werden für das Kriterium „vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ folgende ATKIS®-Objektarten verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnbauflächen, – Flächen gemischter Nutzung, – Flächen besonderer funktionaler Prägung (Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung) – Kurparke. <p>Innerhalb der ATKIS® Basis-DLM-Ortslagen liegende Gewerbe- und Industrieflächen, Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden und Bergbaubetriebe (siehe 1.5), Flächen für Sport, Freizeit und Erholung und Friedhöfe (siehe 1.12 ff) fallen nicht unter dieses Kriterium.</p> <p>Bebauungspläne mit einer der folgenden festgesetzten Nutzungsarten aus dem digitalen Raumordnungskataster bzw. von der Oberen Baubehörde (TLVwA):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleinsiedlungs-, und Wohn-, und Dorfgebiete (§§ 2 bis 5 BauNVO), – Mischgebiete (§ 6 BauNVO), – Sondergebiete (§ 10 BauNVO, § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung). 			
1.2 Puffer von 400 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparke	●		
<p>Begründung zu 1.2</p> <p>Die unter 1.1 genannten Flächen besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese können vor allem durch Schallimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen (Schattenwurf) entstehen. Zudem macht es das baurechtliche Rücksichtnahmegebot erforderlich, bestimmte Mindestabstände zwischen Windenergienutzung und Wohnbebauung einzuhalten: In der Rechtsprechung (s. z.B. OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 3726/05) wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige, optisch bedrängende Wirkung vorliegt, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe angenommen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Daraus abgeleitet stellt ein Puffer um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe eine harte Tabuzone dar. In Mittelthüringen wurden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) überwiegend Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m und mehr beantragt und genehmigt (siehe Punkt 1.4 in der Begründung zu Z 3-5 „Stand der Technik“). Aufgrund der ab 2017 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren ist für die Zukunft weiterhin ein Trend zu sehr hohen Windenergieanlagen zu erwarten, so dass die doppelte Anlagenhöhe einem Puffer von 400m entspricht.</p> <p>In Bezug auf Schallimmissionen ist die TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7, einschlägig, in der für die einzelnen Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte bestimmt werden. Um die Anforderungen der TA Lärm für die o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch zu erfüllen, ist nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage (siehe „Stand der Technik“) ein Puffer erforderlich, der mit einer Größe von 340m wenig unterhalb der zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderlichen harten Tabuzone von 400m liegt.</p> <p>Die Schlagschatten der Windenergieanlagen reichen dagegen zu entsprechenden Jahreszeiten und Uhrzeiten über 400m hinaus. Auf der Genehmigungsebene gibt es aber die Möglichkeit eine Schattenabschaltautomatik festzusetzen, die die Beschattungsdauer auf das zulässige Maß beschränkt (In den der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im Jahr 2002 herausgegebenen „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ werden Richtwerte von max. 30</p>			

Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall
	hart	weich	
Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag genannt). Kartographische Untersetzung: Puffer von 400 m um die unter 1.1 aufgeführten Gebiete.			
1.3 Dort, wo in einem Abstand bis 1.250m um alle Flächen aus Kriterium 1.1 keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden: Puffer von 1.250 m um alle Flächen aus Kriterium 1.1		●	
1.4a Dort, wo in einem Abstand bis 1.250m um alle Flächen aus Kriterium 1.1 Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden: Puffer bis zu den bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen (mindestens 1.000 m) um alle Flächen aus Kriterium 1.1, verbunden mit einer Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen-Gesamthöhe auf 200 m zwischen 1.000 und 1.250 m		●	
Begründung zu 1.3 / 1.4a Im Kriterium 1.2 wurde eine harte Tabuzone von 400m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparke ermittelt. Diesen Puffer möchte der Plangeber in Form einer weichen Tabuzone erweitern – auf insgesamt 1.250m (Kriterium 1.3) bzw. bis zu den bereits bestehenden/genehmigten Windenergieanlagen, mindestens jedoch auf insgesamt 1.000m (Kriterium 1.4a). Die weiche Tabuzone schließt sich damit an die harte Tabuzone an: An den Stellen, an denen noch keine Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt sind, beginnt der Puffer in einer Entfernung von 400 m von der Siedlung erstreckt sich über 850 m hinweg und endet folglich in einer Entfernung von 1.250 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch. Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt, ohne dabei den bislang zwischen Siedlung und Windenergieanlagen bestehenden Abstand zu verringern: Der Puffer schließt sich ebenfalls in einer Entfernung von 400 m von der Siedlung bzw. den Baugebieten an die harte Tabuzone aus 1.2 an, erstreckt sich aber nur über mindestens 600 m und endet an den bereits vorhandenen oder genehmigten Windenergieanlagen. Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.250 m gewählt, hätten etliche Windenergieanlagen nicht mehr repowert werden können. Bei mindestens 200m hohen, bauplanungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagen gilt eine Tabuzone von 750m, siehe Kriterium 1.4b. Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor den Auswirkungen der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 1.000 und 1.250 m zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 200 m Gesamthöhe beschränkt ⇒ Z 3-6. Für den Fall, dass der Siedlungspuffer von 400m (Kriterium 1.2) nicht den an eine harte Tabuzone gestellten Maßstäben genügt, stellt der Plangeber hiermit klar, dass dann die weiche Tabuzone bereits direkt an die Siedlung anschließt. Im Abstand zwischen 0m und 400m erfolgt also eine hilfsweise Abwägung als weiche Tabuzone. Die im Folgenden angeführten Gründe für die weiche Tabuzone gelten umso mehr für den Abstand bis zu 400m um die Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparke. Über den unter 1.2 als harte Tabuzone ermittelten Siedlungspuffer hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein, denn auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m können in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden; etwaige Vorranggebiete Windenergie ließen sich dann (stellenweise) nicht umsetzen. Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.250 m (bzw. mindestens 1.000 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe die überarbeitete Begründung zu Z 3-5), kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Puffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Diese Einschätzung beruht darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit einem Abrücken von den Siedlungen um weitere 250m gegenüber einem Wert von 1.000m – wie er im Windenergieerlass des Freistaates Thüringen empfohlen wird – kann die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden. Die „scheinbare Höhe“ stellt einen mathematischen Zusammenhang zwischen Entfernung und wahrer Ausdehnung eines Objekts auf Grundlage einer Tangensfunktion her. Die Entfernungswirkung verringert sich nochmals um weitere 10% auf nur noch 40% der optischen Wirkung, die bei einer Entfernung von 500m (100%) entsteht. Zwar liegt in der Regel jenseits einer Entfernung in der Größe der dreifachen Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung mehr vor, doch sind die Windenergieanlagen in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen sichtbar. Dies gilt insbesondere in weiten Teilen der mittelhüringischen Landschaft, die vor allem hügel-kuppig sowie durch Offenland geprägt ist und in der die Siedlungen typischerweise in den Talsenken verortet sind. Denn genau diese Teilräume eignen sich nach Abzug der anderen Tabuzonen besonders für die Windenergienutzung, weil dort – anders als im Bereich der bewaldeten Höhenzüge – weniger Schutzgebiete ausgewiesen sind. Nachteilig ist aber, dass diese Landschaft auf Grund der naturräumlichen Ausstattung und der Topographie selbst im Umfeld der Siedlungen oft keine maßgeblichen Sichtverschattungen bietet. Der Plangeber möchte nicht zuletzt möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Dies betrifft auch den möglicherweise notwendigen schallreduzierten Betrieb der Anlagen, der die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen reduziert. Mit 1.250m wird i.d.R. ein Puffer vorliegen, der diese Einschränkungen verhindern kann. Kartographische Untersetzung: Puffer bis 1.250 m bzw. bis zu den bestehenden / genehmigten Windenergieanlagen, mindestens 1.000 m um die unter 1.1 aufgeführten Gebiete außer in der Umgebung von Sondergebieten Windenergie (siehe Kriterium 1.4b).			

Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall
	hart	weich	
<p>1.4b Dort, wo in einem Abstand bis 1.250m um alle Flächen aus Kriterium 1.1 Windenergieanlagen mit 200m Gesamthöhe bauplanungsrechtlich (über Bebauungspläne mit Sondergebieten Windenergie) zulässig sind: Puffer bis zu den bauplanungsrechtlich zulässigen Windenergieanlagen (mindestens jedoch 750 m um alle Flächen aus Kriterium 1.1, verbunden mit einer Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen-Gesamthöhe auf 200 m zwischen 750 und 1.250 m</p>		●	
<p>Begründung zu 1.4b</p> <p>Analog zu den Kriterien 1.3 und 1.4a setzt der Plangeber auch dort, wo Bebauungspläne für mindestens 200m hohe Windenergieanlagen vorhanden sind, einen über die harte Tabuzone (Kriterium 1.2) hinausgehenden Puffer um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparke an: Der Puffer schließt sich ebenfalls in einer Entfernung von 400 m von der Siedlung bzw. den Baugebieten an die harte Tabuzone aus 1.2 an, erstreckt sich aber nur über mindestens 350 m und endet an den bauplanungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagen.</p> <p>Die Berücksichtigung städtebaulicher Planungen setzt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz um. Bebauungspläne mit Sondergebieten Windenergie dienen der Feinsteuerung, begründen Baurecht und belegen in besonderem Maße das Interesse der Gemeinde an der Windenergienutzung. In den meisten Bebauungsplänen in Mittelthüringen wird das Maß der baulichen Nutzung auf Höhen unterhalb von 200m beschränkt. In diesen Fällen werden die Bebauungspläne bzw. die bestehenden Anlagen erst ab einer Entfernung von 1.000m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einbezogen (siehe Kriterium 1.4a). Dort, wo sich die Gemeinden aber bereits entschieden haben 200m hohe Windenergieanlagen in Abständen von weniger als 1.000m zur Siedlung zuzulassen, wird dies vom Plangeber berücksichtigt.</p> <p>Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor den o.g. Auswirkungen der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 750 und 1.250 m zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 200 m Gesamthöhe beschränkt (Z 3-6).</p> <p>Für den Fall, dass der Siedlungspuffer von 400m (Kriterium 1.2) nicht den an eine harte Tabuzone gestellten Maßstäben genügt, stellt der Plangeber hiermit klar, dass dann die weiche Tabuzone bereits direkt an die Siedlung anschließt. Im Abstand zwischen 0m und 400m erfolgt also eine hilfsweise Abwägung als weiche Tabuzone.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Puffer im Falle von Sondergebieten Windenergie bis zu den bauplanungsrechtlich zulässigen Windenergieanlagen, mindestens 750 m um die unter 1.1 aufgeführten Gebiete. Gleichzeitig keine Darstellung von Puffern gemäß der Kriterien 1.3 / 1.4a.</p>			
<p>1.5 Vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung</p>		●	
<p>1.6 Puffer von 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen und Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch</p>		●	
<p>Begründung zu 1.5 / 1.6</p> <p>In den genannten Flächen / Gebieten ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (§§ 8 und 9 BauNVO). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein.</p> <p>Die vorhandene Datengrundlage unterscheidet nicht zwischen Gewerbe- und Industrieflächen, daher wird die Zweckbestimmung des § 9 BauNVO (Errichtung von störenden Gewerbebetrieben) in Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung als maßgeblich für die Entscheidung zur Einordnung als weiche Tabuzone herangezogen.</p> <p>Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sollen für die Gewinnung von mineralischen und weiteren Rohstoffen in der Planungsregion Mittelthüringen möglichst ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Dies betrifft in der Region wenige, sehr kleine Flächen, die in direkter Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der Ortslagen stehen, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den meisten Fällen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich erscheint. Der Plangeber schließt daher die genannten Flächen als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus.</p> <p>In Anwendung der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis wird um die o.g. Flächen und Baugebiete in Anlehnung an die TA Lärm vorsorglich ein Puffer von 300 m als weiche Tabuzone angesetzt, um Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern. Eine Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten kann auf Grund der Datenlage nicht getroffen werden.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM):</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestehende Gewerbe- und Industrieflächen + Puffer von 300 m. – Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe (ohne Puffer). <p>Bebauungspläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) + Puffer von 300 m, – Industriegebiete (§ 9 BauNVO) + Puffer von 300 m, – Sondergebiete Einzelhandel (§ 11 BauNVO). 			

Baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich			
1.7 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit Wohnbaunutzung oder Nutzung für Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung	●		
1.8 Puffer von 400 m um alle Flächen aus Kriterium 1.7	●		
1.9 Puffer zwischen 400 und 600 m um alle Flächen aus Kriterium 1.7		●	
Begründung zu 1.7 – 1.9			
<p>Die genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden bereits zum Wohnen genutzt oder dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen (Einrichtungen der Bereiche Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung) und stehen damit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Außenbereich wird über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vor allem die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (s. z.B. OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 2764/09). Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Daraus abgeleitet stellt ein Puffer um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe eine harte Tabuzone dar. In Mittelthüringen wurden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) überwiegend Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m und mehr beantragt und genehmigt (siehe Punkt 1.4 in der Begründung zu Z 3-5 „Stand der Technik“). Aufgrund der ab 2017 vorgesehenen Ausschreibungsverfahren ist für die Zukunft weiterhin ein Trend zu sehr hohen Windenergieanlagen zu erwarten, so dass die doppelte Anlagenhöhe einem Puffer von 400m entspricht. Der Bereich zwischen der zweifachen und der dreifachen Anlagenhöhe (entspricht 400 bis 600 m) wird zum vorsorgenden Schutz der genannten Nutzungen im Außenbereich als weiche Tabuzone bestimmt. Die Windenergienutzung soll dem gegenüber zurückstehen.</p> <p>Kartographische Untersetzung:</p> <p>Die kartographische Darstellung der tatsächlichen Nutzung im Außenbereich erfolgt über die außerhalb der Ortslagen im ATKIS® Basis-DLM liegenden Flächen durch folgende Objektarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnbauflächen + Puffer von 400 m (harte Tabuzone) sowie zwischen 400 und 600 m (weiche Tabuzone), – Flächen besonderer funktionaler Prägung (Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung) + Puffer von 400 m (harte Tabuzone) sowie zwischen 400 und 600 m (weiche Tabuzone). 			
1.10 Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung		●	
1.11 Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung			●
Begründung zu 1.10 / 1.11			
<p>Die genannten Siedlungsflächen werden für gewerbliche und / oder industrielle Zwecke genutzt oder sind Flächen gemischter Nutzung und sollen auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im ATKIS® Basis-DLM verzeichneten Flächen mit gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen umfassen häufig keine Wohnnutzung, sondern dienen real unterschiedlichen gewerblichen Zwecken. Daher wird ein Abstand von bis zu 600 m um baulich geprägte Flächen gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen Gegenstand der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) und von der Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn in gemischten Bauflächen nach konkreter Prüfung tatsächlich eine Wohnnutzung nachweisbar ist. Insoweit wird die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht (s. Begründung zu 1.7 – 1.9).</p> <p>Kartographische Untersetzung:</p> <p>Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen, – bestehende Gewerbe- und Industrieflächen außerhalb der Ortslagen. 			
Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Friedhöfe			
1.12 Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen und -theater, Schwimm- und Freibäder, Wochenend- und Ferienhausgebiete	●		
1.13 Puffer von 600 m um alle Flächen aus Kriterium 1.12		●	
Begründung zu 1.12 / 1.13			
<p>Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für die Freizeit und Erholung. Die Windenergienutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, so wird davon ausgegangen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine harte Tabuzone vorliegt.</p> <p>Von Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätzen, Freizeitparks, Freilichtmuseen und -theater, Schwimm- und Freibädern sowie Wochenend- und Ferienhausgebieten in Mittelthüringen geht in der Regel kein signifikanter Lärm aus, sondern es handelt sich um Nutzungen, die empfindlich gegenüber Lärm sind. Deswegen erkennt der Plangeber diesen Nutzungen einen Puffer in der Größe von 600 m gegenüber der Windenergienutzung zu. Der verwendete Puffer schützt die unter Kriterium 1.12 genannten Anlagen und Einrichtungen vorsorgend vor den Auswirkungen der Windenergienutzung (Schallimmissionen, Schattenwurf, bedrängende Wirkung). Bei der Bemessung der Tabuzone geht der Plangeber dabei nach seinen Erfahrungswerten in Anlehnung an die DIN 18005 (Wochenend- und Ferienhausgebiete: 40db(A) Nachtwert) von einem Abstand von 600m aus. Dies entspricht auch der 3fachen Anlagenhöhe einer Windenergieanlage (s. OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 2764/09), die für die Bemessung der optisch bedrängenden Wirkung auf Wohngebäude benutzt wird. Der Plangeber überträgt diesen Ansatz auf weitere Planfälle, da er hier für den Aufenthalt und die Erholung der Bevölkerungen ähnlich zu gewichtende Schutzinteressen sieht. Innerhalb eines Puffers von 600m gewichtet er das Schutzinteresse der Flächen für Freizeit und Erholung höher als das Interesse an der Windenergienutzung.</p>			

6 Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Flächen für Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen und -theater, Schwimm- und Freibäder + Puffer von 600 m, – Wochenend- und Ferienhausgebiete + Puffer von 600 m.			
1.14 Sportanlagen			●
Begründung zu 1.14 Sportanlagen spiegeln im ATKIS® Basis-DLM eine Reihe unterschiedlicher Nutzungen wieder, die nicht weiter unterschieden werden. Im Einzelfall kann es deshalb der Fall sein, dass diese Flächen keine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen, von diesen Flächen selbst erhebliche Schallimmissionen ausgehen können (siehe 18. BImSchV, Anhang, z.B. Motocross-Anlagen, Sportplätze, Sportstadien etc.) oder die Schutzbedürftigkeit gegenüber der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen nicht ohne Weiteres übertragen werden kann (z.B. Sporthallen). Deshalb setzt der Plangeber keinen Puffer zu Sportanlagen an. Auf den Anlagen als solche wird im Regelfall die Nutzung der Windenergie nicht möglich sein. Zudem geht der Plangeber davon aus, dass diese Flächen aktuell und in Zukunft weiterhin für die bislang vorgesehenen Nutzungen bereitstehen sollen und schließt sie daher im Wege der ihm zustehenden Typisierungsbefugnis generell durch eine weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus. Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Sportanlagen.			
1.15 Zelt- und Campingplätze		●	
1.17 Puffer von 1.250 m um Zelt- und Campingplätze			●
Begründung zu 1.15 – 1.17 Zelt- und Campingplätze dienen der Erholung und haben bezüglich Schallimmissionen vor allem nachts eine hohe Schutzbedürftigkeit (DIN 18005). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht. Zelt- und Campingplätze dienen dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Aus den vorgenannten Gründen werden daher dieselben Puffer, wie unter 1.2 – 1.3 dargelegt, als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgenommen. Dabei handelt es sich allerdings in Gänze um eine weiche Tabuzone, weil der DIN 18005 keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Eine Unterscheidung zwischen Bestand und Neuplanung muss dabei nicht getroffen werden, da Zelt- und Campingplätze in Mittelthüringen nicht in der Nähe von Windenergieanlagen liegen Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Zelt- und Campingplätze + Puffer analog zu 1.2 – 1.3.			
1.19a Grün- und Parkanlagen (außer Kurparke)			●
1.19b Kleingärten, Friedhöfe		●	
1.20 Puffer von 600 m um Grün- und Parkanlagen (außer Kurparke), Kleingärten, Friedhöfe			●
Begründung zu 1.19a und b / 1.20 Baurechtlich gehören vor allem große Grün- und Parkanlagen häufig zum Außenbereich, daher obliegt es der Abwägungsentscheidung des Plangebers, diese Flächen vorab von der Windenergienutzung auszunehmen und die Privilegierung der Windenergienutzung zurückzustellen, da diese Flächen der Erholung dienen. Kleingärten sind gem. § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und Friedhöfe über § 24 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) rechtlich in ihrer Funktion gesichert. Was die erforderlichen Abstände durch Windenergieanlagen anbelangt, so besitzen Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe gem. DIN 18005 nur ein vergleichsweise geringes Schutzbedürfnis gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden. Der maßgebliche Orientierungswert liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht), so dass die Windenergienutzung sehr dicht heranrücken könnte. Da Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten jedoch für die Erholung vorgesehen sind, und Friedhöfe Verstorbenen als würdige Ruhestätte dienen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind, soll als weiche Tabuzone ein etwas größerer Puffer von 600 m angesetzt werden. Das Vorhandensein einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen wurde zwar von der Rechtsprechung nur gegenüber Wohnnutzung bejaht, aber der Plangeber orientiert sich zumindest an der Größe der daraus abgeleiteten Abstände, um Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe nicht zu entwerten. Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Parkanlagen (ohne Kurparke) + Puffer von 600 m, – Kleingärten + Puffer von 600 m, – Friedhöfe + Puffer von 600 m.			

Für die Bebauung vorgesehene Flächen			
1.21 Vorgesehene Flächen gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauNVO aus aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen		●	
1.22 Dort, wo in einem Abstand bis 1.250m um alle Flächennutzungsplan-Flächen mit hohem Schutzanspruch (vgl. 1.1) keine Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden: Puffer von 1.250 m um alle Flächennutzungsplan-Flächen mit hohem Schutzanspruch (vgl. 1.1)		●	
1.23 Dort, wo in einem Abstand bis 1.250m um alle Flächennutzungsplan-Flächen mit hohem Schutzanspruch (vgl. 1.1) Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden: Puffer bis zu den bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen (mindestens jedoch 1.000 m) um alle Flächennutzungsplan-Flächen mit hohem Schutzanspruch (vgl. 1.1), verbunden mit einer Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen-Gesamthöhe auf 200 m zwischen 1.000 und 1.250 m		●	
1.24 Puffer von 300 m um Flächennutzungsplan-Flächen mit niedrigem Schutzanspruch (vgl. 1.5)		●	
1.25 Industriegroßflächen gemäß LEP, 4.3.1		●	
<p>Begründung zu 1.21 – 1.25</p> <p>Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Sie sind allerdings gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher stellen sie keine harten Tabuzonen dar. Trotzdem sollen sie als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegen zu stehen. Aus demselben Grund werden als weiche Tabuzone auch Puffer um die entsprechenden vorgesehenen Nutzungen angesetzt. Ihre Größe wird analog zum Vorgehen bei bereits vorhandener Nutzung bestimmt (siehe die Kriterien 1.2 – 1.4 und 1.6).</p> <p>Industriegroßflächen gemäß LEP, 4.3.1 sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung besteht allerdings ein Konkretisierungsspielraum zur flächenmäßigen Bestimmung dieser Flächen (§ 8 Abs. 2 ROG) bzw. prinzipiell die Möglichkeit der Abweichung vom Ziel der Raumordnung (§ 6 Abs. 1 und 2 ROG). Von dieser Möglichkeit möchte der Plangeber jedoch keinen Gebrauch machen, sondern alle Industriegroßflächen ohne Einschränkung der industriellen Produktion vorbehalten. Daher werden diese Flächen als weiche Tabuzone ausgegrenzt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Erweiterungsflächen rechtskräftiger Flächennutzungspläne aus dem digitalen Raumordnungskataster – Wohnbauflächen + Puffer bis zu den bestehenden / genehmigten Windenergieanlagen (mindestens 1.000 m) bzw. Puffer von 1.250 m, – gemischte Bauflächen + Puffer bis zu den bestehenden / genehmigten Windenergieanlagen (mindestens 1.000 m bzw. Puffer von 1.250 m – gewerbliche Bauflächen + Puffer von 300 m.</p> <p>Festlegung zu Industriegroßflächen und Regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen des Regionalplanes Mittelthüringen 2011, die LEP, 4.3.1 konkretisieren</p>			
Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG			
1.26 Abstand bis zu 2.500 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG			●
<p>Begründung zu 1.26</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 ThürKOG sind Kurorte „Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder das Klima oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren nach Kneipp durch zweckentsprechende medizinische und andere Einrichtungen zur Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit angewendet oder genutzt werden und die einen artgemäßen Kurortcharakter aufweisen.“ Erholungsorte sind gemäß § 1 Abs. 2 ThürKOG „Gemeinden oder Gemeindeteile mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren Ortsscharakter sowie die touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“</p> <p>Um den artgemäßen Kurortcharakter bzw. die landschaftlichen Qualitäten im Umfeld der Orte nicht zu gefährden unterzieht der Plangeber potentiell für die Windenergienutzung geeignete Flächen in einem Abstand von bis zu 2.500 m der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5).</p>			

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) nicht abschließend.

Kriterium	Tabuzone		Einzelfall
	hart	weich	
Natur- und Landschaftsschutz			
Schutzgebiete			
2.1 Vorhandene Naturschutzgebiete	●		
Begründung zu 2.1 Laut § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Windenergieanlagen sind damit per se nicht mit dem Schutzanspruch von Naturschutzgebieten vereinbar, so dass Naturschutzgebiete aus der Natur ihrer Sache heraus eine harte Tabuzone darstellen. Dennoch wurden alle in Mittelthüringen bestehenden Naturschutzgebiete auf relativierende Schutzbestimmungen überprüft. In Thüringen werden die Naturschutzgebiete in sogenannte übergeleitete (aus Vor-Wende-Zeiten stammende Naturschutzgebiete) und solche seit 1994 per Rechtsverordnung unter Schutz gestellte Gebiete unterschieden. Die seit 1994 unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete enthalten ausnahmslos ein Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen sind nicht vorgesehen. Bei den sogenannten übergeleiteten Naturschutzgebieten nach § 26 Abs. 1 ThürNatG. gilt, unter Einbeziehung der Regelungen des § 56 a Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen), ebenfalls ein Verbot, Windenergieanlagen zu errichten. Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp			
2.2 Naturpark Thüringer Wald			●
Begründung zu 2.2 Laut Naturparkverordnung Thüringer Wald ist lediglich der Rennsteigbereich für die Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im Rennsteigbereich, der sich nach der Eintragung als Denkmalensemble in das Denkmalsbuch gemäß § 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) bestimmt, ist es verboten, Windparke und Windenergieanlagen zu errichten. Eine lagegenaue digitale Bestimmung dieser denkmalgeschützten Elemente ist nicht vorhanden und kann deshalb auch nicht als harte Tabuzone dargestellt werden. Der übrige Bereich hat kein explizites Verbot, ist jedoch aus naturschutzfachlichen, touristischen und kulturhistorischen Gründen als sensibel zu werten. Weite Teile werden mit dem Landschaftsschutzgebiet (harte und weiche Tabuzone) von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Es verbleiben jedoch Restflächen im Naturpark, die nicht von vornherein der Windenergienutzung entzogen werden. Sollten sich Prüfflächen darin befinden, so werden sie in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) einbezogen. Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp			
2.3 Naturpark Kyffhäuser	●		
2.4 Biosphärenreservat Thüringer Wald	●		
Begründung zu 2.3 / 2.4 Die Erweiterung des Biosphärenreservates Vessertal – Thüringer Wald (jetzt Biosphärenreservat Thüringer Wald) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt am 31.12.2016 veröffentlicht worden und damit rechtskräftig. Rechtliche Gründe sprechen für eine harte Tabuzone, da in der Rechtsverordnung des Naturparkes Kyffhäuser ein Ausschluss von Windenergieanlagen formuliert ist bzw. im Biosphärenreservat Thüringer Wald baugenehmigungspflichtige Anlagen in der Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone verboten sind. Lediglich Kleinwindenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 20 Metern sind ausgenommen. Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: <ul style="list-style-type: none"> • BR Thüringer Wald: BR_ThW_Aussengrenze.shp • NP Kyffhäuser: schutzgebiete_flaechen_shp 			
2.5 Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes		●	
Begründung zu 2.5 Die Übertragung dieser ehemaligen militärisch genutzten Flächen von der Bundesrepublik an den Freistaat Thüringen erfolgt mit der Maßgabe, diese dauerhaft für naturschutzfachliche Zielstellungen als Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu sichern und zu erhalten. Der Plangeber möchte diese Zielstellung unterstützen und nimmt deswegen diese Flächen als Tabuzone von der Windenergie aus. Kartographische Untersetzung: Daten der oberen Naturschutzbehörde: Übertragungsflächen_NNE_Th (2): 1600048_Östliche Hainleite_2_DBU.tif, 1610986_Gotha_Günthersleben_3_DBU.tif, 1630230_Drosselberg_3_Freistaat.tif, 1630231_Bechstedt-Wagd_BL1_Freistaat.tif, 1630233_Kalmberg_BL 1_Freistaat.tif, (eigenhändige Digitalisierung: Übertragungsfläche_Shapefile.shp)			

<p>2.6 Landschaftsschutzgebiete (Gesamtfläche - Wald und Offenland)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerwald, • Schötener Grund, • Hainleite, • Fahner Höhe 	●		
<p>Begründung zu 2.6</p> <p>Alle Landschaftsschutzgebiete in Mittelthüringen sind sog. übergeleitete Landschaftsschutzgebiete (LSG). § 56b Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) legt ein Bauverbot in übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten fest, sofern nicht die Unterschutzstellungen oder Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas anderes besagen. Durch den Plangeber wurden alle Unterschutzstellungen oder Landschaftspflegepläne der in Mittelthüringen bestehenden Landschaftsschutzgebiete geprüft. Für die vier oben genannten Landschaftsschutzgebiete existieren nur einfache Unterschutzstellungen ohne Hinweise, wie beispielsweise mit Hochbauten zu verfahren ist. Auch der Landschaftspflegeplan des Landschaftsschutzgebietes Schötener Grund gibt keine Hinweise darauf. Damit gilt das in § 56b Abs. 1 ThürNatG normierte Bauverbot im gesamten Landschaftsschutzgebiet, also sowohl im Wald als auch im Offenland.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Bereiche gemäß § 26 Abs. 4 ThürNatG bereits durch die Tabuzonen im Abschnitt „Siedlung und Mensch“ abgedeckt sind und dadurch die Nichtdarstellung in diesem Zusammenhang unerheblich ist.</p> <p>Der Windenergieerlass sieht vor, dass diese nach § 26 ThürNatG übergeleiteten „Alt-Schutzgebiete“ im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten sind. Diese im Windenergieerlass geforderte Prüfung wurde vom Plangeber bereits im Vorfeld durchgeführt und ist nach Prüfung jedes einzelnen Landschaftsschutzgebietes zum vorliegenden Ergebnis bezüglich der Tabuzonen gekommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp</p>			
<p>2.7 Wald in den Landschaftsschutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsteile zwischen Möbisburg und Egstedt, • Esbachteich, • Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula, • Rinne- und Rottenbachtal, • Ilmtal von Öttern bis Kranichfeld, • Finne, • Drei Gleichen, • Thüringer Wald, • Bettelmannsholz 	●		
<p>Begründung zu 2.7</p> <p>Sollen Windenergieanlagen in einem Wald errichtet werden, so ist dazu eine Waldumwandlung (= Änderung der Nutzungsart) erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Waldumwandlung sind in § 10 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) festgeschrieben. Festgelegt ist auch, dass das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde vorliegen muss. Die unteren Naturschutzbehörden wiederum sind an das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) gebunden, das in § 56b Abs. 1 regelt: In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten ... 4. Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.</p> <p>In allen übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten ist naturschutzrechtlich also grundsätzlich die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten, sofern nicht die Unterschutzstellungen und Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas anderes besagen. Diese Unterlagen wurden für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet vom Plangeber überprüft. Nirgendwo findet sich eine Regelung, die das Waldumwandlungsverbot relativiert.</p> <p>Damit steht dieses naturschutzrechtliche Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen. Es könnte nur über eine naturschutzrechtliche Befreiung einerseits und Einvernehmenserteilung gegenüber der Forstbehörde andererseits überwunden werden. Befreiungen können jedoch nur einzelfallbezogen erteilt werden, so dass alleine die abstrakt bestehende Möglichkeit, dass ggf. irgendwo eine Befreiung erteilt werden könnte, den Charakter einer harten Tabuzone – zumindest auf der Maßstabsebene der Regionalplanung – nicht in Frage stellt.</p> <p>(Hier gilt: auch Nichtholzboden ist Wald)</p> <p>Der Windenergieerlass sieht vor, dass diese nach § 26 ThürNatG übergeleiteten „Alt-Schutzgebiete“ im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten sind. Diese im Windenergieerlass geforderte Prüfung wurde vom Plangeber bereits im Vorfeld durchgeführt und ist nach Prüfung jedes einzelnen Landschaftsschutzgebietes zum vorliegenden Ergebnis bezüglich der Tabuzonen gekommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp</p>			

<p>2.8 Offenland in den Landschaftsschutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsteile zwischen Möbisburg und Egstedt, • Esbachteich, • Bettelmannsholz, • Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula, • Rinne- und Rottenbachtal, • Ilmtal von Öttern bis Kranichfeld, • Finne, • Drei Gleichen • Thüringer Wald 		●	
<p>Begründung zu 2.8</p> <p>Wie unter Punkt 2.6 dargelegt, legt § 56b Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein Bauverbot in übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten fest, sofern nicht die Unterschutzstellungen oder Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas anderes besagen. Das ist nach Prüfung aller Unterschutzstellungen oder Landschaftspflegepläne bei allen hier aufgeführten Landschaftsschutzgebieten der Fall. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Offenland bedürfte es stets „nur“ der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Damit stellen diese Bereiche keine harten Tabuzonen dar.</p> <p>Da es sich jedoch um landschaftlich wertvolle Bereiche handelt, und es sich neben dem kulturhistorischen Wert auch um Erholungsräume handelt, misst der Plangeber in diesen Räumen dem Schutz der Landschaft und der Erholung pauschal ein höheres Gewicht bei als der Windenergienutzung.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Bereiche gem. § 26 Abs. 4 ThürNatG bereits durch die Tabuzonen der Kriterien Siedlung und Mensch abgedeckt sind und dadurch die Nichtdarstellung in diesem Zusammenhang unerheblich ist.</p> <p>Der Windenergieerlass sieht vor, dass diese nach § 26 ThürNatG übergeleiteten „Alt-Schutzgebiete“ im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten sind. Diese im Windenergieerlass geforderte Prüfung wurde vom Plangeber bereits im Vorfeld durchgeführt und ist nach Prüfung jedes einzelnen Landschaftsschutzgebietes zum vorliegenden Ergebnis bezüglich der Tabuzonen gekommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp</p>			
<p>2.9a Natura-2000: EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete</p>		●	
<p>Begründung zu 2.9a</p> <p>EG-Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000. Vogelschutzgebiete haben zum Ziel, den Bestand natürlich vorkommender Vogelarten zu erhalten. FFH-Gebiete sollen die Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen sichern.</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).</p> <p>Als Erhaltungsziele der EG-Vogelschutzgebiete in Mittelthüringen werden windenergiesensible Vogelarten genannt. Es besteht daher ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung. Diesem Konfliktpotenzial wird begegnet, indem in Vogelschutzgebieten im Sinne eines vorsorglichen Vogelschutzes (Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten) diesem Belang Vorrang vor der Windenergienutzung eingeräumt wird, und das EU-Vogelschutzgebiet durch Entscheidung des Plangebers von vornherein der Windenergienutzung entzogen wird.</p> <p>In FFH-Gebieten sind Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten geschützt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großflächige Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windenergieanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Der Plangeber nimmt diese Gebiete daher pauschal von der Windenergienutzung aus und ordnet sie als weiche Tabuzone ein.</p> <p>Erst mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 15. Juli 2015 (veröffentlicht am 4. August 2015 in GVB Nr.7) wurde die oberste Naturschutzbehörde dazu ermächtigt, Schutzgegenstände und Erhaltungsziele für die Natura-2000-Gebiete zu definieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen also die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele noch nicht vollumfänglich vor. Dennoch geht der Plangeber aufgrund des internationalen Ranges des Schutzes der Natura-2000-Gebiete davon aus, dass ihnen eine erhebliche naturschutzfachliche Wertigkeit zukommt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp</p>			
<p>2.9b Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten</p>			●
<p>Begründung zu 2.9.b</p> <p>EG-Vogelschutzgebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist jedoch vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Windenergiesensible Vogelarten können z.B. auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Austausch zwischen den EG-Vogelschutzgebieten nicht erheblich gestört wird (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr).</p> <p>Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen könnten, wenn im Umfeld Windenergieanlagen errichtet werden.</p> <p>Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten hat der Plangeber die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“) in die Abwägung einbezogen, ohne ihnen im Ergebnis jedoch pauschal zu folgen. Stattdessen hat er für ausgewählte Prüfflächen, die sich im Umfeld von EG-Vogelschutzgebieten befinden und bei denen im Rahmen</p>			

<p>einer Voreinschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, eine Verträglichkeitsstudie erarbeiten lassen. Die gewonnenen Informationen werden in die Abwägung zu den Prüfflächen eingestellt. Eine pauschale Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers“ hat sich in Mittelthüringen für nicht durchführbar erwiesen, da zu befürchten war, dass der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum verschafft werden kann.</p>			
2.10 Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geschützte Gehölze			●
<p>Begründung zu 2.10</p> <p>Bei Flächennaturdenkmalen (FND), Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Naturdenkmalen (ND) und Geschützten Gehölzen (GG) handelt es sich um meist eher kleinflächige Schutzkategorien, wenngleich einzelne Gebiete eine Größe von über 100 ha erreichen können. Die Frage, ob Windenergieanlagen dort zulässig sein könnten, lässt sich nur anhand der erlassenen Rechtsverordnungen beantworten (Im Windenergieerlass werden die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale (GLB und ND) als hartes Tabukriterium vorgeschlagen, zu FND und geschützten Gehölzen macht der Windenergieerlass keine Aussagen). Aufgrund der großen Anzahl der Schutzgebiete hat der Plangeber jedoch davon abgesehen, diese Prüfung durchzuführen. Vielmehr vertritt er die Auffassung, dass eine Windenergienutzung nicht just innerhalb dieser zumeist kleinflächigen Schutzgebiete stattfinden sollte. Er gewichtet hier die Windenergienutzung pauschal niedriger als den Schutz der Flächennaturdenkmale, Geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Geschützten Gehölze.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: schutzgebiete_flaechen_shp, GLB_Alsberg_Haidtal_15022016.shp</p>			
2.11 Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)			●
<p>Begründung zu 2.11</p> <p>Bei Planungen handelt es sich um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Institutionen.</p> <p>Auch wenn diese Gebiete noch nicht unter Schutz gestellt worden sind, so ist ihre grundsätzliche Schutzwürdigkeit gegeben. Aus diesem Grund werden sie im Sinne einer planerischen Vorsorge mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Da insbesondere die geplanten Landschaftsschutzgebiete bereits vor vielen Jahren abgegrenzt wurden und es unsicher ist, ob die Planungen tatsächlich weiter verfolgt werden, eignen sie sich jedenfalls nicht als pauschal anzuwendende Tabuzone.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Planung-NSG, Planung-GLB, Planung-NWP: fachvorschlag_tlug_sg_streng_20150731, Planung-LSG: fachvorschlag_tlug_sg_planung_lsg_tk25_2003_20150731, fachvorschlag_tlug_sg_planung_lsg_tk250_20150731, fachvorschlag_tlug_sg_planung_lsg_bfoes_20150731</p>			
2.12 Flächenhafte Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope		●	
<p>Begründung zu 2.12</p> <p>Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. In § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) werden ergänzend weitere Biotope unter Schutz gestellt. In der bisherigen Rechtsprechung und in der Literatur wird daraus abgeleitet, dass gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu den harten Tabuzonen zählen. Aus diesem Grund werden geschützte Biotope als harte Tabuzone eingestellt.</p> <p>Punktueller und linienhafter geschützte Biotope können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzone.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: obk_flaechen_mitte_kurz.shp.</p>			
Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten			
2.13 Wiesenbrütergebiete		●	
<p>Begründung zu 2.13</p> <p>Diese Gebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen Wert. Dem Schutz dieses selten gewordenen Nutzungstyps bzw. Standortes wird ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung beigemessen. Gemäß dem Thüringer Windenergieerlass von 2016 handelt es sich um „Gebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten, die Wiesen und Weiden als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes geschützt und gefördert werden sollen. Die Fördergebiete wurden nach fachlichen Kriterien im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Populationen abgegrenzt.“</p> <p>Ein entscheidendes Kriterium ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt. Neben einer Mindestgröße von 20 ha ist die Bereitschaft der Landwirte erforderlich, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z.B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Kriterien für die Flächenauswahl verdeutlichen die hohe Bedeutung dieser Gebiete.</p> <p>Solche zusammenhängende Gebiete sind in der mittelthüringischen Agrarlandschaft rar und nur durch die bisherige Pflege der Landwirte erhalten geblieben. Durch den Bau von Fundamenten und Wegen für Windenergieanlagen würden große Teile der Gebiete zerstört und der Wasserhaushalt verändert.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: wiesenbrueter.shp</p>			

<p>2.14 Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG</p>		●
<p>Begründung zu 2.14</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes auf Ebene der Regionalpläne wird darauf hingewiesen, dass die obere Naturschutzbehörde beabsichtigt, im vorgesehenen Zeitraum der Fortschreibung der Regionalpläne ein „landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen“ als Teilplan des Landschaftsrahmenplanes aufzustellen. Ein entsprechendes Fachgutachten liegt seit Dezember 2014 vor und geht seitdem als Kriterium in die aktuellen naturschutzfachlichen Forderungen zur Flächensicherung ein.</p> <p>Die Freiraumverbundsysteme laut Landesentwicklungsprogramm 2025 ⇒ LEP,6.1.1</p> <p>a) Waldlebensräume und b) Auenlebensräume werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die im LEP 2025 genannten Freiraumverbundsysteme sind ein raumordnerischer Beitrag zu der auf Bundesebene initiierten und geförderten Nationalen Biodiversitätsstrategie. Diese wird naturschutzfachlich regional untersetzt und weiterentwickelt (Fachliche Zuarbeit: „Landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen“). Die Regionalplanung nimmt, dem Vorsorgeprinzip folgend, diese Fachplanung als Kriterium auf und betrachtet die einzelnen Elemente des Biotopverbundkonzeptes ihrer Qualität entsprechend im Einzelfall. Bei den so genannten Kernflächen ist beispielsweise davon auszugehen, dass auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht möglich ist.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Waldlebensraumverbund: Wald_Korridore_2016_RP_ETRS.shp, WaldKF2016_5ha_u_ZA_ETRS.shp Trockenlebensraumverbund: TRO_KF10ha_und_ZA, TRO_Korridore_RP, Grünlandverbund: GL_KF10ha, GL_Korridore_RP Feuchtlebensraum- und Fließgewässerverbund: FEU_KF10ha_und_ZA, AuenSchwPkte, AuenFeuchtLR250_RP, AuenFEU_VF_RP</p>		
<p>2.15 Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu</p>		●
<p>Begründung zu 2.15</p> <p>Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergie-sensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergie-sensibler Vogelarten anzuwenden.</p> <p>In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und in der Regel in abgegrenzten Revieren brüten. Auch im avifaunistischen Fachbeitrag wird der Regionalplanung empfohlen, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Brutplätzen/Brutvorkommen anzuwenden. Im Gegenzug könne außerhalb der Dichtezentren die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Indem die Dichtezentren weitgehend von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden sollen, können sie laut avifaunistischem Fachbeitrag die Funktion von Quellpopulationen übernehmen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen können. Die Dichtezentren wurden auf der Basis des aktuellen Datenbestandes zu den Brutvorkommen anhand eines statistischen Verfahrens ermittelt (Gis-gestützte Kerndichteschätzung), wobei die Geometrien der Dichtezentren insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald-Offenland-Grenze angepasst wurden. Als Ziel wird im avifaunistischen Fachbeitrag angegeben, dass mindestens 20 % der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art Bestandteil von Dichtezentren sein sollten.</p> <p>Der Plangeber hält die Empfehlung, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz, wie den Dichtezentren, zu folgen, für sinnvoll. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Nicht folgen wird der Plangeber allerdings der Anregung, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten anzuwenden. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht sinnvoll, eine mittelfristige Planung an einzelnen Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise zu 50 % horsttreu. Das bedeutet, dass im Mittel (nur) 50 % der Horste im darauffolgenden Jahr wieder besetzt sind. Alleine schon während des Planaufstellungsverfahrens, das sich über mehrere Jahre hinzieht, stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe.</p> <p>Der Plangeber hat sich daher dafür entschieden, sich auch innerhalb der Dichtezentren nicht an den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zu orientieren. Vielmehr strebt der Plangeber an, die Dichtezentren als Ganzes möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten – aber nicht pauschal als weiche Tabuzonen, sondern er stellt die Dichtezentren in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) ein. Liegt eine potentiell als Vorranggebiet geeignete Fläche beispielsweise im Randbereich eines Dichtezentrums bei gleichzeitig geringerer Brutvorkommen-Dichte, und kann dieser „Flächenverlust“ des Dichtezentrums in einem angrenzenden Bereich „ausgeglichen“ werden, so könnten sich die Belange der Windenergienutzung beispielsweise in diesem Fall gegenüber dem Dichtezentrum durchsetzen.</p> <p>Als Manko des avifaunistischen Fachbeitrages hat der Plangeber erkannt, dass das Ziel, welcher Anteil der Brutvorkommen einer Art in den Dichtezentren repräsentiert werden soll, mit „mindestens 20 %“ angegeben wurde – im Ergebnis aber vor allem beim Rotmilan eine ganz andere Größenordnung der Repräsentanz (immerhin 32 % des landesweiten Brutbestandes) besteht. Auf Nachfrage hat die Vogelschutzwarte hierzu erläutert, dass beim Rotmilan eine höhere Repräsentanz angestrebt wurde, weil Thüringen Teil des Hauptverbreitungsgebietes dieser Vogelart sei. Angesichts dessen, dass Deutschland eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Rotmilanes trägt, kann der Plangeber nachvollziehen, dass eine höhere Repräsentanz sinnvoll ist.</p> <p>Für den Baumfalken stellt der Plangeber das ermittelte Dichtezentrum nicht in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) ein. Angesichts der eher gleichmäßigen Verteilung der Brutvorkommen einerseits und offensichtlicher Doppelerfassungen von Brutvorkommen im Dichtezentrum andererseits erscheint das Dichtezentrum nicht plausibel, so dass der Plangeber dem Dichtezentrum für den Baumfalken kein ausreichendes Gewicht beimisst.</p>		

Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: dz_rohrweihe.shp, dz_rotmilan.shp, dz_schwarzmilan.shp, dz_schwarzstorch.shp, dz_uhu.shp, wachtelkoenig_dz.shp, dz_wanderfalke.shp			
2.16 Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)			●
Begründung zu 2.16 Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergie-sensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Im Gegensatz zu den weit verbreiteten, windenergie-sensiblen Vogelarten (siehe oben) können für die seltenen windenergie-sensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Welche seltenen windenergie-sensiblen Vogelarten in Thüringen vorkommen, legt der im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz von der Vogelschutzwarte erarbeitete avifaunistische Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne dar. Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: zwergdommel_10_15.shp, rohrdommel10_15.shp, fischadler_09.shp, seeadler.shp, kranich_14.shp, Lachmöwe_10_12.shp, sumpfohreule.shp			
2.17 Vogelzugkorridore			●
2.18 Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)			●
Begründung zu 2.17 / 2.18 Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat angesichts des fortschreitenden Ausbaues der Windenergienutzung Empfehlungen formuliert, welche Vogel Lebensräume samt Umgebungsbereichen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Unter diesen Lebensräumen werden unter anderem „Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)“, „regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 % Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel / Falken und Sumpfohreule“, „Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln“ sowie „überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore“ genannt. In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag werden Zugkorridore und Avifaunistisch bedeutsame Gebiete dargestellt. Letztere sollen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle spielen und zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem bilden, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Es wird empfohlen, den Vogelzugkorridoren bei der Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen, ebenso wie den Avifaunistisch bedeutsamen Gebieten, insbesondere wenn es sich um national oder international bedeutsame Gebiete handelt. Bei regionalen Avifaunistisch bedeutsamen Gebieten, die ausschließlich Wasserflächen und Uferbereiche enthalten, wird außerdem empfohlen, entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen angemessenen Pufferbereich in die Abwägung mit einzubeziehen. Der Fachbeitrag unterscheidet bei den Zugkorridoren nicht in regionale und überregionale Bedeutung. Gleichzeitig sind die Zugkorridore häufig mit mehreren Kilometern Breite dargestellt. Der Plangeber entscheidet sich, der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und Avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der dargestellten fachlichen Situation weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Gebietes), ggf. im konkreten Fall eine fachliche Meinung einzuholen, und die Belange mit der einzelfallbezogen ermittelten Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Kartographische Untersetzung: Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Zugkorridore: zugkorridor.shp Avifaunistisch bedeutsame Gebiete: abg.shp			
Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume			
2.20 Fließgewässer 1. und 2. Ordnung, stehende Gewässer (laut ATKIS® Basis-DLM)	●		
2.21 Puffer von 50 m um Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha	●		
Begründung zu 2.20 / 2.21 Rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen für eine harte Tabuzone. Nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen in oberirdischen Gewässern 1. Ordnung sowie in einem Puffer von 50 m ab der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Für alle oberirdischen Gewässer gilt § 79 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) (Genehmigung für bauliche Anlagen und Gebäude). Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.			

<p>Weitere Ansatzpunkte für die Untermauerung als hartes Tabukriterium sind auch die §§ 5, 6 und 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie war die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis 2015. Dazu müssen bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Des Weiteren sprechen landschaftsästhetische Gründe und die Erholungsnutzung, die dort ausgeübt wird, gegen eine Windenergienutzung.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM, die Puffer wurden GIS-gestützt ermittelt.</p>			
2.23 Laufendes Naturschutzgroßprojekt Hohe Schrecke (Projektgebiet)			●
<p>Begründung zu 2.23</p> <p>In Mittelthüringen liegt ein Großteil des Naturschutzgroßprojektes „Hohe Schrecke (TH): Alter Wald mit Zukunft“. Das Projekt läuft im Rahmen des Förderprogrammes „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Bis zum Jahr 2023 sollen die erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Förderung der Naturschutzmaßnahmen findet nur im sogenannten Kerngebiet (= im Wesentlichen die Waldfläche) statt. Fördermittel der Regionalentwicklung werden im gesamten Projektgebiet eingesetzt. Bei den Kerngebieten handelt es sich um potentielle Naturschutzgebiete. Wichtigste Ziele des Projektes sind der Erhalt und die naturschutzgerechte Entwicklung der Waldökosysteme. Das Gebiet soll unter anderem eine wichtige Funktion im überregionalen Biotopverbund übernehmen.</p> <p>Der Plangeber möchte die Zielsetzungen des Projektes nicht konterkarieren. Da die Kernräume sich im Laufe der Projektdauer ändern können, wird vorsorglich das gesamte Projektgebiet als weiche Tabuzone eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Eigene Digitalisierung von Informationsmaterial der Naturstiftung David.</p>			
2.24 Ausgleichsflächen			●
<p>Begründung zu 2.24</p> <p>Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Bei der Oberen Naturschutzbehörde werden diese bereits genehmigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Kataster geführt. Dieses Eingriffskompensationskataster (EKIS) bietet die Möglichkeit eine differenzierte Betrachtung dieser Flächen vorzunehmen. Die Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)) werden ebenso in die Einzelfallbetrachtung einbezogen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der oberen Naturschutzbehörde: EKIS_Vorhaben_line.shp, EKIS_Vorhaben_point.shp, EKIS_Vorhaben_poly.shp, Daten des Thüringer Landesverwaltungsamtes: Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 BauGB: SPE.shp</p>			
2.25 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 eignen			●
<p>Begründung zu 2.25</p> <p>Diese regionalplanerischen Erfordernisse aus dem Regionalplan 2011 bzw. die naturschutzfachlichen Zuarbeiten für die Änderung des Regionalplanes werden in einer Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) mit den Belangen der Windenergienutzung abgewogen.</p> <p>Die Kriterien für künftige Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung werden in LEP, 6.1.5 genannt. Einige dieser Punkte werden im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie bereits durch andere Kriterien abgedeckt: Die besonderen Waldfunktionen durch die Punkte 2.26 bis 2.31, die für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grund- und Oberflächengewässer durch die Punkte 4.2 und 4.3 und die besondere Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaftspflege durch alle Punkte zu den Schutzgebieten sowie zum Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten. Eine hohe Klimawirksamkeit steht einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegen. Besondere natürliche Bodenfunktionen bzw. schutzwürdige Böden werden grundsätzlich als weniger gewichtig angesehen als die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Naturnahe Gewässerlandschaften sowie besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen sind fast immer so schmal, dass diesen Belangen auch innerhalb von Vorranggebieten Windenergie Rechnung getragen werden kann: Analog zur Verfahrensweise bei harten und weichen Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (siehe Begründung Z 3-5) stellen konkurrierende Flächennutzungen oder -funktionen nur dann einen erheblichen Abwägungsbelang dar, wenn sie mehr als 100 m breit oder mehr als 5 ha groß sind.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der Regionalen Planungsstelle: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung des Regionalplanes Mittelthüringen 2011: mfrsvorr, mfrsvorb. Die kartographische Untersetzung der anderen Belange wird unter den jeweiligen Kriterien genannt.</p>			
Wald			
2.26 Naturwaldparzellen		●	
<p>Begründung zu 2.26</p> <p>Rechtliche Gründe (§ 9 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)) begründen die harte Tabuzone. Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten. In diesen Schutzgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen. Damit gehören sie zu den harten Tabuzonen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForstes: TH_NATURWALDPARZELLE_FL.shp</p>			

<p>2.27 Gesetzlich geschützte Waldbiotope</p>	<p>●</p>	<p></p>	<p></p>
<p>Begründung zu 2.27 Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. In § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) werden ergänzend weitere Biotope unter Schutz gestellt. In der bisherigen Rechtsprechung und in der Literatur wird daraus abgeleitet, dass gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu den harten Tabuzonen zählen. Aus diesem Grund werden geschützte Biotope als hartes Tabukriterium eingestellt. Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForstes: TH_BIOTOPE_FL.shp</p>			
<p>2.28a Wälder mit besonderer / herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald mit Lärmschutzfunktion, • Wald mit Flussuferschutzfunktion, • Wald mit Bodenschutzfunktion, • Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, • wissenschaftliche Versuchsflächen, • Wald mit Sichtschutzfunktion, • Wald in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten I und II, • Wald in Überschwemmungsgebieten, • Wald in Überschwemmungsgefahrengebieten (HQextrem), • Wald in Naturparks, • Wald im Biosphärenreservat, • Wald in Natura-2000-Gebiete (FFH, SPA), • Wald in Naturschutzgebieten, • Wald in Landschaftsschutzgebieten, • Wald in Flächennaturdenkmalen, Naturdenkmalen, Geschützten Gehölzen, Geschützten Landschaftsbestandteilen 	<p></p>	<p>●</p>	<p></p>
<p>Begründung zu 2.28 Die genannten Waldfunktionen sind in der 1. Stufe des Forstlichen Rahmenplanes (Landeswaldprogramm) als besondere bzw. herausragende Funktion in der Waldfunktionskartierung bestimmt. Hier treten die einzelnen Nutz-, und/oder Schutzfunktionen in sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf oder besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Diesen Wäldern wird gegenüber der Windenergienutzung pauschal ein höheres Gewicht beigemessen. Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForstes: TH_Bodenschutzfunktion_FL.shp TH_Sichtschutzfunktion_FL.shp TH_Flussuferschutzfunktion_FL.shp TH_Histor_Waldbewirtschaftung_FL.shp TH_Laermschutzfunktion_puffer_FL.shp TH_Wissenschaftliche_Versuchsflaechen_FL.shp Zur Ermittlung der Wälder in den genannten Schutzgebieten: siehe die kartographische Untersetzung zu den jeweiligen Schutzgebieten.</p>			
<p>2.28b Forstliche Saatgutbestände</p>	<p></p>	<p></p>	<p>●</p>
<p>Saatgutbestände (nach Forstvermehrungsgutgesetz zugelassene Forstsaatgutbestände und Samenplantagen, anerkannte Kontrollzeichenherkünfte sowie Generhaltungsbestände, werden im Einzelfall genauer geprüft um die generalisiert zugearbeiteten und nicht konstanten Saatgutbestände gerecht zu werden. Kartographische Untersetzung: SAATGUTBESTAND_FL.shp (2017)</p>			
<p>2.29 Forstliche Stilllegungsflächen</p>	<p></p>	<p>●</p>	<p></p>
<p>Begründung zu 2.29 Im Rahmen des 25.000-ha-Waldflächen-Stilllegungsprogrammes der Thüringer Landesregierung wurden forstliche Stilllegungsflächen identifiziert. Sie sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Freistaates Thüringen und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d. h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe, ermöglicht werden. Dieser landesweit abgestimmten Strategie wird in der Abwägung ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung zugesprochen. Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForstes: TH_STILLLEGUNG_FL.shp</p>			

<p>2.30 Sonstige Wälder mit besonderer / Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald mit Klimaschutzfunktion, • Wald mit Immissionsschutzfunktion, • Wald mit Erholungsfunktion 			●
<p>Begründung zu 2.30 Die genannten Waldfunktionen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern es wird im konkreten Fall überprüft, ob ein Vorranggebiet Windenergie nicht in Teilen doch möglich ist. Die Waldfunktionen Klimaschutz und Immissionsschutz sind von der Methodik zu ihrer Erhebung/Abgrenzung her gesehen nicht so belastbar oder könnten auch durch Ersatzmaßnahmen ihre Funktion weiter erfüllen. Die von den Thüringer Forstbehörden kartierten Wälder mit Erholungsfunktion haben nicht die notwendige Qualität, als dass sie pauschal als Tabuzone eingestuft werden könnten. Stattdessen werden diese drei herausragenden Waldfunktionen mit einem hohen Gewicht in die Einzelprüfung eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForstes: TH_Klimaschutzfunktion_FL.shp, TH_Immissionsschutzfunktion_FL.shp, TH_Erholungsfunktion_FL.shp</p>			
<p>2.31 Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln</p>			●
<p>Begründung zu 2.31 Die Waldgebiete in den waldarmen Gebieten des Innerthüringer Ackerhügellandes und den angrenzenden Naturräumen haben eine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotopverbund, die kulturlandschaftliche Gesamtsituation sowie für die Erholung. Besonders die kleinflächigen Wälder in Planungsregion bedürfen eines besonderen Schutzes. Diesen Belangen wird in der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) ein hohes Gewicht zugesprochen. Neben den in der Waldfunktionenkartierung dargestellten Wäldern in waldarmen Gebieten existieren weitere kleine Waldflächen, die von der Waldfunktionenkartierung nicht erfasst worden sind. Diese Waldflächen vervollständigen die Datenlage und werden ebenfalls im Einzelfall geprüft.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten des ThüringenForstes: TH_WALD_IN_WALDARMENGEBITEN_FL.shp, ATKIS® Basis-DLM, Orthophotos</p>			
<p>2.32 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung</p>			●
<p>Begründung zu 2.32 Diese im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesenen Gebiete werden daraufhin geprüft, inwieweit sie tatsächlich als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Waldmehrung in der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingestellt werden. Nur wenn sie ökologisch oder waldbaulich eine besonders große Bedeutung haben, sind sie von Relevanz. Zukünftig können diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Bestandteil der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential sein, einem neuen Instrument der Regionalplanung, das im gültigen Regionalplan von 2011 noch keine Anwendung fand.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der RPG Mittelthüringen: waldvorr.shp, waldvorb.shp</p>			
<p>2.33 Abstand bis zu 200 m vom Waldrand</p>			●
<p>Begründung zu 2.33 Waldränder üben sehr hohe ökologische Funktionen aus. Da diese Funktionen unterschiedlich ausgeprägt sind, wird der Abstand im Offenland zu Waldgebieten im Einzelfall bestimmt (max. 200 m). Abstände werden vor allem dann als erforderlich angesehen, wenn z.B. Waldgebiete in den von der oberen Naturschutzbehörde als Kernräumen des Waldbiotopverbundes definierten Wäldern liegen, wenn es sich allgemein um naturschutzfachlich hochwertige Wälder (z.B. Waldränder als Flugleitbahnen und Jagdgebiete von Feldermäusen u.a. Tieren) mit einem ebensolchen hochwertigen Waldumfeld (Grünland, Sträucher etc.) handelt oder wenn landschaftsästhetische Gesichtspunkte dafür sprechen, zwischen Windenergienutzung und Wald einen Abstand zu belassen.</p>			
<p>Sonstiges</p>			
<p>2.34 Nassstandorte</p>			●
<p>Begründung zu 2.34 Nassstandorte stellen ökologisch wertvolle Bereiche dar, die jedoch im Zuge der Meliorationsmaßnahmen in der Landschaft selten geworden sind. Dieser Gesichtspunkt wird in der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) berücksichtigt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der TLUG: nassstandorte_mmk.shp</p>			
<p>2.35 Landschaftsbild / Blickbeziehungen</p>			●
<p>Begründung zu 2.35 Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Der Schutz des Landschaftsbildes ist ferner in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich (wie Windenergieanlagen es sind) entgegenstehen können.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie wird der Schutz des Landschaftsbildes zunächst durch Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten, z.T. Naturparks und dem Biosphärenreservat als Tabuzonen berücksichtigt. Die Leitlinie, dass Windenergieanlagen Siedlungen nur bis zu einem gewissen Grad einkreisen dürfen ⇒ Begründung Z 3-5 sowie die Siedlungsabstände tragen ebenso zum Schutz des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Für einen hinreichenden Schutz des Landschaftsbildes ist es allerdings notwendig, darüber hinaus am konkreten Standort zu prüfen, wie sich Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik auswirken. Im Mittelpunkt steht dabei die visuelle Verletzlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Landschaftsräume in Bezug auf Nah- und Fernwirkungen der Windenergieanlagen.</p>			

Mit der Bewertung des Landschaftsbildes innerhalb der Prüfflächen und in deren Nahbereich soll erreicht werden, dass Gebiete mit einem hochwertigen Landschaftsbild nicht durch Windenergieanlagen entwertet werden. In Mittelthüringen weisen vor allem Gebiete mit einer kleinstrukturierten Landschaft hochwertige Landschaftsbilder auf, die sich oftmals für die Erholung eignen.

In der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) werden die Fern-Blickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten in der Region betrachtet. Es werden also solche Punkte in den Blick genommen, von denen aus sich Einheimische und/oder Fremde ein Bild von der Region machen. Damit soll verhindert werden, dass die sich von dort aus ergebenden Blickbeziehungen verunstaltet werden, und es sollen erhebliche Beeinträchtigungen dieser Blickbeziehungen möglichst vermieden werden.

Bereits heute stellen Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 140-160 m und Gesamthöhen von 200m und mehr den Stand der Technik dar. Bei Windenergieanlagen dieser Größenordnung sind zumindest die Rotoren in der Regel weithin sichtbar. Folglich bestimmen Windenergieanlagen häufig in einem Umkreis von mehreren Kilometern das Landschaftsbild. Diesem Umstand trägt der Plangeber über den 5km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie Rechnung ⇒ **Begründung Z 3-5**. Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen jenseits des 5-km-Mindestabstandes nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Solche Situationen ergeben sich vor allem im Thüringer Becken, in dem oftmals weder die Topographie noch Wälder die Sicht verschatten. Dadurch ergeben sich im Thüringer Becken selbst weiträumige Sichtbeziehungen, und das Thüringer Becken ist zudem von seinen höhergelegenen Rändern bei guten Sichtbedingungen weithin einsehbar. Im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) wird folglich untersucht, ob durch besonders weiträumige Blickbeziehungen auch jenseits von 5 km eine besonders dominante Wirkung der Windenergieanlagen und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorliegen können.

Die Bewertungen basieren auf dem vorhandenen Datenbestand (u.a. topographische Karten, ATKIS[®] Basis-DLM) und dem Gutachten zum Landschaftsrahmenplan. Ergänzend werden insbesondere die potentiellen Vorranggebiete Windenergie vor Ort in Augenschein genommen und bewertet. Dabei ist zu beachten, dass die Einschätzungen zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von einem für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachter ausgehen müssen. Die Bewertung der "heimatlichen Normalandschaft" des Laien beruht hingegen auf dem Aspekt der Vertrautheit, der grundsätzlich ohne Bezug zu Vielfalt, Eigenart und Schönheit gegenüber jeglicher Veränderungen sensibel erscheint. Der Plangeber muss bei seinen Bewertungen aber auch nicht bis an die Grenzen zur Verunstaltung des Landschaftsbildes herangehen (§ 35 Abs. 3. Sacht 1 Nr. 5 BauGB). Er kann vorsorgend auch besondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in die Abwägung gegenüber der Windenergienutzung einfließen lassen, solange er an anderer Stelle substanziell Raum verschaffen kann.

Vorbelastungen in der Form von bestehenden Windenergieanlagen werden in die Bewertung der Beeinträchtigung der Landschaft von potentiellen Windvorranggebieten aufgenommen. Je nach Grad der Vorbelastung können vorhandene Windenergieanlagen entweder für eine weitere Bündelung der Windenergienutzung (also Erweiterung eines Standortes) sprechen, oder aber es kann sich im Gegenteil eine weitere Konzentrierung verbieten, weil es sonst zu einer Überlastung des Landschaftsbildes käme. Dies gilt ebenso für andere störende technische Infrastrukturen, die als Vorbelastung gelten können und ebenfalls in die Abwägung zum Landschaftsbild eingestellt werden.

In die Betrachtung des Landschaftsbildes werden die Unzerschnittenheit und Störungsarmut eines Raumes integriert. Diese werden durch störende Infrastrukturen (insbesondere Windenergieanlagen, Autobahnen, Freileitungen, elektrifizierte oder zweigleisige Bahnstrecken, Industriegebiete) gefährdet. Insbesondere Autobahnen mit ihren hohen Lärmemissionen und die weithin sichtbaren Windparks wirken weit in die Landschaft hinein. Räume ohne oben genannte Auswirkungen der Infrastrukturen, also ruhige, störungsarme und unzerschnittene Räume, sind nur noch sehr selten und von hoher Bedeutung.

Im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 wurden daher unter G 4-3 unzerschnittene, störungsarme Räume (UZSR) mit einer Größe von mehr als 50 qkm (bzw. mehr als 25 qkm regionsübergreifend mit Ostthüringen) abgegrenzt, die in ihrer Funktion gesichert werden sollen. Diese UZSR werden zusammen mit ergänzenden Überlegungen in die Betrachtung einbezogen: Dadurch, dass manche UZSR beispielsweise durch die Autobahn A 71 begrenzt werden oder sich Windenergieanlagen in einem Abstand von weniger als 1.500 Meter zu den UZSR befinden, ist die Störungsarmut der UZSR an den Rändern stellenweise relativiert. Diesen Aspekten trägt der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) Rechnung.

Im Gegensatz dazu stehen die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG). Bei der Ermittlung dieser Gebiete werden Windenergieanlagen(-parks) nicht als zerschneidender Faktor gewertet, so dass die UZVR nicht als Tabuzone oder als abzuwägender Belang eingestellt werden.

Kartographische Untersetzung:

Daten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie:

Unzerschnittene, störungsarme, Räume (UZSR): TH_ATKIS_2014_12_31_N01_bis_N17_TLUG.shp

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) nicht abschließend.

Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall
	hart	weich	
Verkehr und technische Infrastruktur			
Luftverkehr			
3.1 Flugplätze	●		
<p>Begründung zu 3.1</p> <p>Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen Flughäfen, Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände. Flugplätze scheidet aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung aus.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Flugverkehr</p>			
3.2a Platzrunden, Bereiche innerhalb der Platzrunden und äußerer Puffer von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile)		●	
<p>Begründung zu 3.2</p> <p>Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z.B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Aus diesem Grund ist es auch nicht unbedingt einfach, Platzrunden zu verlegen, ohne dadurch Lärmimmissionen für die umgebenden Siedlungen zu vergrößern.</p> <p>Soweit nicht von der zuständigen Luftverkehrsbehörde abweichend festgelegt, werden Platzrunden linksherum (entgegen dem Uhrzeigersinn) geflogen, damit der links sitzende Pilot die Landebahn während des gesamten Manövers im Auge behalten kann. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o.ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden.</p> <p>Die „gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ empfehlen, die Platzrunden an sich, die Bereiche innerhalb der Platzrunden und gewisse Puffer nach außen hin von Hindernissen frei zu halten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche als weiche Tabuzone von vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitalisierung der jeweiligen Platzrunden (Motorflug-, UL- und Segelflugplatzrunden) aus den Sichtflugkarten (Visual Operation Chart) der Deutschen Flugsicherung GmbH. Unterteilung jeder Platzrunde in die entsprechenden Platzrundensegmente. Segmente des Gegen- und Endanflugs werden mit 400 m und alle übrigen Teile mit 850 m gepuffert.</p>			
3.2b Mindestabstand von 1.000 m beidseitig zu festgelegten Flugverfahren und von 2.000 m um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte für Flüge nach Sichtflugregeln		●	
<p>Begründung zu 3.2</p> <p>Neben der Platzrunde (siehe Kriterium 3.2a) als standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR) müssen nach § 33 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bei Flügen innerhalb von Kontrollzonen sowie bei Anflügen zu und Abflügen von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle vorgeschriebene Flugverfahren befolgt werden. Für den Internationalen Flughafen Erfurt-Weimar wurde zuletzt mit der Bekanntmachung der Vierten Verordnung zur Änderung der Einhundertsechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (BAnz AT 09.03.2016 V1) vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ein standardisiertes Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln festgelegt. Darin werden Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte geregelt.</p> <p>In einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18. Oktober 2016 werden Mindestabstände von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren fixiert und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 1-847-16 vom 19. Oktober 2016) veröffentlicht. Demnach ist grundsätzlich von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der oben genannten Bereiche um Flugwege und Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte errichtet werden sollen.</p> <p>Der Plangeber gewichtet innerhalb dieser Mindestabstände die Belange der Luftfahrt pauschal höher als die der Windenergienutzung und nimmt diese Bereiche deswegen als weiche Tabuzone von vornherein von der Windenergienutzung aus.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitalisierung des standardisierten An- und Abflugverfahrens (Flugweg und Meldepunkte) aus den Sichtflugkarten (Visual Operation Chart) der Deutschen Flugsicherung GmbH. Der Flugweg wird beidseitig mit 1.000 m gepuffert, die Meldepunkte werden im 2.000 m Radius gepuffert.</p>			
3.3 Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden			●
<p>Begründung zu 3.3</p> <p>Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden werden nicht pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen. Vielmehr werden die Belange des Luftverkehrs innerhalb der Bauschutzbereiche auf dem Wege der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) ermittelt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitalisierung der Bauschutzbereiche aus den Karten der oberen Luftfahrtbehörde.</p>			

<p>3.5 Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15 km um das DVOR / DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10 km um das DME / Peiler „Flughafen Erfurt-Weimar“, 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“</p>			●
<p>Begründung zu 3.5</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung (DFS) fordert innerhalb des Schutzbereiches kein generelles Bauverbot. Sie wird jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Topographie der Umgebung, der geplanten Bauhöhe, der Lage der Bauvorhaben in Bezug auf die Anlage und des verwendeten Materials prüfen, ob durch das Bauvorhaben eine Beeinflussung der Abstrahlung der Flugsicherungsanlage zu erwarten ist. Im Ergebnis dieser Prüfung teilt die DFS ihre Entscheidung dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) mit. Das BAF entscheidet auf Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme der DFS, ob durch die Errichtung des Bauwerks Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Die genauen Standorte der Flugsicherungsanlagen wurden über die im Geoinformationssystem des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung hinterlegten Koordinaten bestimmt und entsprechend der Ausdehnung des jeweiligen Anlagenschutzbereiches gepuffert.</p>			
<p>3.6 Innerhalb eines Radius von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmfliegern</p>			●
<p>Begründung zu 3.6</p> <p>Hängegleiter und Gleitschirme (Gleitsegel) sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG. Wie aus § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit § 31c LuftVG und der „Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV)“ hervorgeht, dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Die vom DHV erteilten Erlaubnisse weisen stets einen Widerrufsvorbehalt, teilweise auch eine Befristung auf. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht, eine Erlaubnis nur deshalb zu widerrufen, weil der Start- und Landeplatz mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überplant werden soll. Dies bedeutet, dass sich die Regionalplanung mit den Belangen der genehmigten Luftsportausübung auseinanderzusetzen hat.</p> <p>Nach den bisherigen Erkenntnissen des DHV ist ein Abstand von ca. 600 m zwischen den Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitschirme einerseits sowie Windenergieanlagen andererseits erforderlich. Der Abstand ist allerdings einzelfallabhängig, wobei unter anderem die topographischen Gegebenheiten sowie die Dimension der geplanten Windenergieanlage von Bedeutung sind.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Die Koordinaten der Start- und Landeplätze wurden über die Fluggeländedatenbank des DHV bezogen. In Absprache mit dem DHV wurden vereinzelt Standortdaten korrigiert. Flächenhafte Informationen zu den Schleppgeländen wurden über die vom DHV zur Verfügung gestellten Erlaubnisbescheide gemäß § 25 LuftVG räumlich verortet und digitalisiert.</p>			
<p>3.7 Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände</p>			●
<p>Begründung zu 3.7</p> <p>Flugmodelle gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG zu den Luftfahrzeugen. Sie bedürfen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO bei einem Aufstiegsgewicht von über 5 kg einer Aufstiegserlaubnis durch die obere Luftfahrtbehörde. In der Regel wird von der Luftfahrtbehörde für jedes Gelände ein Flugsektor festgelegt, innerhalb dessen mit den Modellen geflogen werden darf. Die Größe des Flugsektors hängt unter anderem davon ab, für welche Flugmodelle die Aufstiegserlaubnis beantragt wird. Die Festlegungen zum Flugsektor sind immer Einzelfallregelungen, so dass jedes Gelände individuell zu betrachten ist.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Informationen zu den genehmigten Modellfluggeländen wurden über die von der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 20 LuftVO erteilten Erlaubnisbescheide gewonnen. Neben der Digitalisierung des Aufstiegsgeländes wurde über die Genehmigungsakte auch der festgelegte Flugsektor ermittelt und räumlich verortet.</p>			
<p>Straßenverkehr</p>			
<p>3.8 Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Straßen (Bundesautobahnen ohne Tunnel, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)</p>	●		
<p>3.9 Puffer für die Anbauverbotszone: bei Bundesautobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 m sowie bei Landes- und Kreisstraßen 20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn</p>	●		
<p>3.10a Puffer für den Baubeschränkungsbereich: bei Bundesautobahnen 100 m, bei Bundesstraßen 40 m sowie bei Landes- und Kreisstraßen 40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn</p>		●	
<p>Begründung zu 3.8 – 3.10a</p> <p>Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eine harte Tabuzone dar.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen – jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand – Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Eine mit Bundesfernstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs.1 ThürStrG. Daher werden diese Puffer als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung freigehalten.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs.2 ThürStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen in den jeweils geltenden Abständen von 40 m bzw. 100 m der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungsbereich). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG).</p> <p>Der Plangeber möchte vermeiden, dass im Straßenverkehr Irritationen durch die Drehbewegung von Windenergieanlagen entstehen und gewichtet daher innerhalb des Baubeschränkungsbereiches pauschal die Sicherheit des Straßenverkehrs höher als die Wind-</p>			

energienutzung. Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Straße Die Linienverläufe der vorhandenen Straßen wurden mithilfe des Attributfeldes „Widmung“ den Straßenkategorien zugeordnet. Über die hinterlegten Attribute zur Straßenbreite „BRF“ „BRV“ „FSZ“ wurde für jeden Straßenabschnitt die befestigte Fahrbahn bestimmt (Kriterium 3.8) und für die Kriterien 3.9 und 3.10a entsprechend ihrer Straßenkategorie gepuffert. Informationen bezüglich planfestgestellter oder in Bau befindlicher Straßen wurden über Planfeststellungsunterlagen bezogen.			
3.10b Puffer von 40 m um Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage beidseitig zur befestigten Fahrbahn			●
Begründung zu 3.10b Die Gemeinden können nach § 24 Abs. 12 Thüringer Straßengesetz durch Satzung vorschreiben, das für bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie 9 bis 11 insgesamt entsprechend anzuwenden sind, wobei die in den Absätzen 1 (Anbauverbotszone) und 2 (Baubeschränkungsbereich) genannten Abstände geringer festgesetzt werden können. Der Plangeber möchte, dass Gemeindestraßen im Außenbereich derselbe Schutzanspruch wie den höheren Straßenkategorien zukommt. Es sieht hier dieselben sachlichen Gründe für einen Puffer vorliegen und gewichtet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs pauschal höher als die Windenergienutzung.			
Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Straße Der Puffer wurde analog zur Vorgehensweise entsprechend der Begründung zum Kriterium 3.8 – 3.10a berechnet.			
3.11 Geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich (s.o.)			●
Begründung zu 3.11 Der Planungsträger möchte, dass Straßenplanungen, die bereits weit gediehen sind und umfangreich raumordnerisch abgestimmt wurden, nicht durch Vorranggebiete Windenergie zunichte gemacht werden. Aus diesen Gründen gewichtet er sie pauschal höher als die Windenergienutzung. Im Vorgriff auf die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen wird der aktuelle Planungsstand zu den Straßenbauvorhaben bei den Straßenbaulastträgern abgefragt und geprüft, ob die bisherige Einstufung der Vorhaben im Regionalplan weiterhin Bestand hat. Geplante, bereits raumgeordnete Straßen werden im Regionalplan als Trassenfreihaltung Straße mit einer Linie dargestellt. Kartographische Untersetzung: Die infrage kommenden Straßenverläufe wurden über das digitale Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde, der zum Bundesverkehrswegeplan 2030 vom Land Thüringen angemeldeten Trassen sowie der im Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes enthaltenen Straßenbauvorhaben bezogen und entsprechend ihrer Straßenkategorie nach den Kriterien 3.9 und 3.10a gepuffert.			
3.12 Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden.			●
Begründung zu 3.12 Straßenplanungen, die (noch) kein Raumordnungsverfahren durchlaufen haben, werden entsprechend ihres Planungsstandes und ihrer Aktualität in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingestellt. Im Vorgriff auf die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen wird der aktuelle Planungsstand zu den Straßenbauvorhaben bei den Straßenbaulastträgern abgefragt und geprüft, ob die bisherige Einstufung der Vorhaben im Regionalplan weiterhin Bestand hat. Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden, werden im Regionalplan als Trassenfreihaltung Straße mit einem Korridor dargestellt. Kartographische Untersetzung: Die Straßenverläufe der infrage kommenden Trassenvarianten wurden über das digitale Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde, der zum Bundesverkehrswegeplan 2030 vom Land Thüringen angemeldeten Trassen sowie der im Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes enthaltenen Straßenbauvorhaben bezogen.			
Bahnverkehr			
3.13 Flächen, die für Bahnbetriebszwecke gewidmet sind, sowie Flächen für Straßenbahnen außer Tunnelbauwerke		●	
3.14 Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers entlang von Schienenwegen			●
Begründung zu 3.13 / 3.14 Flächen, die für Bahnbetriebszwecke gewidmet sind (Bahnhofs- und Betriebsanlagen sowie Schienenwege) werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen. Flächen der in Mittelthüringen auch außerorts verkehrenden Thüringerwaldbahn (Straßenbahn) kommen ebenfalls nicht für eine Windenergienutzung in Betracht und werden bezüglich der Herleitung eines Puffers den gewidmeten Bahnflächen gleichgestellt. Für einzuhaltende Mindestabstände von Windenergieanlagen existiert derzeit nur für Anschlussbahnen eine verbindliche rechtliche Vorgabe in Form der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13. Mai 1982. Dort ist festgelegt, dass für die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen neben dem Gleis einer Anschlussbahn bis zu einem Abstand von einschließlich 30 m bis zur Achse des nächsten Anschlussgleises die Zustimmung der Eisenbahnaufsicht einzuholen ist. Für andere Schienenwege gibt es weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können.			

<p>Aus Sicherheitsgründen wird in Anlehnung an die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG, gemessen vom äußersten Rand des Bahnkörpers, 40 m als weiche Tabuzone bestimmt, in der nach dem Willen des Plangebers keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Bahnverkehr</p> <p>Da die Objektart „Bahnverkehr“ die Schienenwege nicht vollständig enthält, wurde mittels der Objektart „Bahnstrecke“ der äußere Rand des Bahnkörpers entlang der linienhaft vorliegenden Schienenstrecken (inkl. Thüringerwaldbahn) über das Attributfeld „Anzahl der Streckengleise“ typisiert, nachfolgend als Fläche bestimmt und für das Kriterium 3.14 entsprechend zusätzlich gepuffert.</p>			
<p>3.15 Abstand bis zu 40 m beidseitig entlang Trassensicherung Schienenverbindung, sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schienenverbindung eignen</p>			●
<p>Begründung zu 3.15 Schienenverbindungen, die von Bahnbetriebszwecken freigestellt, aber im Regionalplan als Trassenverlauf gesichert wurden oder gesichert werden könnten, werden mit einem Abstand von bis zu 40 m entlang der Schienenverbindung in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingestellt.</p>			
<p>Strom-, Wasser- und Gasversorgung</p>			
<p>3.16 Pumpspeicherkraftwerk Schmalwasser inklusive Netzanbindung mit positiver landesplanerischer Beurteilung</p>		●	
<p>Begründung zu 3.16 In Mittelthüringen ist bisher nur das Pumpspeicherkraftwerk in Tambach-Dietharz mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung raumgeordnet worden. Das Kraftwerk beinhaltet neben dem Neubau des Oberbeckens, der Nutzung der vorhandenen Talsperre Schmalwasser als Unterbecken auch eine Erdverkabelung und 380-kV-Freileitung von Georgenthal nach Teutleben. Diese drei Elemente des Pumpspeicherkraftwerkes haben als raumordnerisches Erfordernis ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung. Das Pumpspeicherkraftwerk stellt einen Baustein in der Energiewende dar. Aus diesen Gründen werden die genannten Elemente als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Die kartographischen Daten wurden von der oberen Landesplanungsbehörde nach den Maßgaben des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren „Wasserspeicherkraftwerk Schmalwasser, inkl. Anbindung an das 380-kV-Netz“ vom 25.03.2015 bezogen.</p>			
<p>3.17 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45 kV (45 m beidseitig der Leitungstrassenachse)</p>	●		
<p>Begründung zu 3.17 Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die jeweils in der DIN EN 50341-2-4:2016 geregelten Mindestabstände. Gemäß DIN EN 50341-2-4:2016 darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (>110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Für Windenergieanlagen, welche die geforderten Mindestabstände nach DIN EN 50341-2-4:2016 unterschreiten, kann im späteren BImSchG-Verfahren keine Zustimmung erteilt werden, da der zwingende Mindestabstand von 30 m zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorblattspitze bereits den technisch machbaren Mindestabstand abbildet.</p> <p>Für die Festlegung der Tabuzone ist die typische Traversenausladung eines Freileitungsmastes von 15 m zu berücksichtigen (vgl. 380-kV-Leitung bei einer üblichen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldeten Flächen, Masttyp Donaumast). Nach Auffassung des Plangebers stellt neben dem eigentlichen Trassenverlauf einer Hoch- und Höchstspannungsfreileitung ein beidseitig verlaufender Schutzstreifen eine harte Tabuzone dar, so dass ein typisierter Streifen von 45 m ausgehend von der Leitungstrassenachse als harte Tabuzone, in welche die Rotorblattspitze nicht hineinragen darf, einzuhalten ist.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Tatsächliche Nutzung (ATKIS® Basis-DLM): – Freileitung ≥ 110kV</p> <p>Vorhandene Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45kV wurden beidseitig mit 15 m typisierter Traversenausladung und dem sich daran anschließenden 30 m Schutzstreifen gepuffert. Informationen bezüglich planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45kV wurden über die oberen Landesplanungsbehörde, die Übertragungsnetzbetreiber oder die Planfeststellungsunterlagen bezogen und analog zur beschriebenen Vorgehensweise gepuffert.</p>			
<p>3.19 Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)</p>			●
<p>Begründung zu 3.19 Fernwasserversorgung ist nach der DIN 4046 (1983-09) eine öffentliche Wasserversorgung, bei der das Wasser durch Leitungen über große Entfernungen einem – oder mehreren Wasserversorgungsgebieten zugeführt wird. In Thüringen ist die Thüringer Fernwasserversorgung als Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Fernwasserversorgung Mittel- und Ostthüringens beauftragt (§ 4 ThürFWG). Diese führt über ihr Fernwasserleitungsnetz Trinkwasser, das aus überregional bedeutsamen Dargeboten (i.d.R. Trinkwassertalsperren) gewonnen wird, den Versorgungsbereichen zu.</p> <p>Vorhandene und in Bau befindliche Fernwasserleitungen als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Über eingetragene Dienstbarkeiten wird gewährleistet, dass keine baulichen Anlagen im Bereich von Fernwasserleitungen und einem Schutzstreifen errichtet werden. Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens wird je nach Nennweite der Wasserleitung vorgeschrieben und beträgt maximal 10 m (Punkt 6.6 DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 (A) Februar 2015). Weiter sollte die Fernwasserleitung in</p>			

22 Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

der Mitte des Schutzstreifens liegen. Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Fernwasserleitung der beidseitig verlaufende o.g. Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 5 m beidseitig der Leitungstrassenachse in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingestellt wird.

Kartographische Untersetzung:

Die Leitungsverläufe (Rohrache) der Fernwasserversorgung und die damit in funktionellem Zusammenhang stehenden unterirdischen Stollen wurden über die Thüringer Fernwasserversorgung bezogen und entsprechend gepuffert.

3.20 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)

Begründung zu 3.20

Vorhandene und in Bau befindliche Gashochdruckleitungen als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.

Gashochdruckleitungen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. In Konkretisierung des EnWG schreibt § 3 Abs. 2 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) vor, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen und diese weiter gegen äußere Einwirkungen zu schützen sind (§ 3 Abs. 3 GasHDrLtgV).

Im Anwendungsbereich der o.g. DIN-Norm wird unter anderem das DVGW-Arbeitsblatt G 463 „Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung“ angewendet. Es konkretisiert die Aussagen der o.g. DIN-Norm hinsichtlich des Schutzstreifens und gibt Mindestbreiten dessen in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser vor. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 dürfen für die Dauer des Bestehens im parallel zur Gashochdruckleitung verlaufenden Schutzstreifen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden (DVGW G 463 (A) Juli 2015). Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens richtet sich nach dem Leitungsdurchmesser der Gashochdruckleitung und beträgt maximal 12 m (Punkt 5.1.4 G 463 (A) Juli 2015). Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Gashochdruckleitung der beidseitig verlaufende Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 6 m beidseitig der Leitungstrassenachse in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingestellt wird.

Kartographische Untersetzung:

Das digitale Kataster der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen stellt momentan die bestmögliche Datenbasis zu den Leitungsverläufen der Gashochdruckleitungen dar. Weitere Informationen bezüglich planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen wurden bei der oberen Landesplanungsbehörde, aus den Planfeststellungsunterlagen sowie bei den Netzbetreibern eingeholt. Hinweise zu temporär oder dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitungsverläufen wurden über die Zuarbeiten der Gasnetzbetreiber im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ bezogen.

Radar / Funk / Erdbebenüberwachung

3.21 Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.)

Begründung zu 3.21

Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um einen Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes kann nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen führen.

Kartographische Untersetzung:

Die Position des Wetterradars in Neuhaus a. Rw. wurde über die Standortkarte des Radarverbundes des Deutschen Wetterdienstes verortet, digitalisiert und entsprechend gepuffert.

3.22 Umgebungsschutz der Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes

Begründung zu 3.22

Windenergieanlagen können im Umfeld von Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes zu Beeinträchtigungen führen. Der erforderliche Abstand beträgt zwischen einem und mehreren Kilometern.

Kartographische Untersetzung:

Die Standorte der Wetterwarten und Wetterstationen wurden über die Messnetzkarten des Deutschen Wetterdienstes verortet und digitalisiert.

3.23 Puffer von 2 km um die Funk-Messstelle der Bundesnetzagentur in Bienstädt

Begründung zu 3.23

Die Funk-Messstellen der Bundesnetzagentur werden im gesetzlichen Auftrag zur Wahrung des störungsfreien Funkverkehrs betrieben. Nach Angaben der Bundesnetzagentur ist in der Praxis ein Schutzradius von mindestens 2 km erforderlich. Da ein störungsfreier Funkverkehr für Sicherheitsbehörden wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, aber auch für wirtschaftliche Belange von grundsätzlicher Bedeutung ist, gewichtet der Plangeber innerhalb eines Puffers von 2 km um die Funk-Messstelle in Bienstädt die Belange des Funkverkehrs pauschal höher als die Belange der Windenergienutzung.

Kartographische Untersetzung:

Die Position der Funk-Messstelle wurde über ein Informationsschreiben der Bundesnetzagentur vom 09.12.2012 verortet, digitalisiert und entsprechend gepuffert.

3.24 Seismologische Messstationen

Begründung zu 3.24

Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Die seismologischen Stationen des TSN sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Die von Windenergieanlagen über das Fundament in den Boden eingetragenen Schwingungen können die Messergebnisse einer seismologischen Station erheblich beeinflussen. In einem Radius von 5 km um die Standorte der seismologischen Stationen des TSN findet eine Einzelprüfung statt.

Kartographische Untersetzung:

Die Standorte des TSN wurden über den Kartendienst der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie „Seismologie in Mitteldeutschland“ digitalisiert und entsprechend gepuffert.

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) nicht abschließend.

Kriterium	Tabuzone		Ein- zelfall
	hart	weich	
Sonstige Schutzgebiete / Belange			
Hochwassergebiete			
4.1 Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung, • nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete, • vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, • Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken • überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte) 		•	
Begründung zu 4.1 Dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird ein hohes Gewicht beigemessen. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in Überschwemmungsgebieten zwar die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, doch § 78 Abs. 3 WHG zeigt auf, dass im Einzelfall Genehmigungen ausgesprochen werden können: „Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.“ Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Überschwemmungsgebiete keine harten Tabuzonen darstellen, da diese Bedingungen ggf. an der einen oder anderen Stelle erfüllt werden könnten. Des Weiteren bestehen die Überschwemmungsgebiete zumindest stellenweise nicht auf Dauer: In den nächsten Jahren werden die bestehenden Rechtsverordnungen durch die obere Wasserbehörde überprüft, da sich durch Neuberechnungen teilweise gravierende Unterschiede zum bestehenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet ergeben haben. Ähnliches gilt für die von der oberen Wasserbehörde vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Sie sind zwar mit einem Bauverbot versehen, aber die vorläufige Sicherung gilt nur zeitlich befristet. Darüber hinaus gibt es das sogenannte HQ _{extrem} , das im Zuge des Hochwasserrisikomanagements für Risikogewässer berechnet wurde. Der Plangeber misst dem Belang Hochwasserschutz einen hohen Stellenwert bei und nimmt sowohl die festgesetzten als auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die in Extremsituationen überfluteten Bereiche an Risikogewässern als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus: Alle hochwassergefährdeten Bereiche haben zur Gefahrenabwehr vor allem für die Unterlieger einen sehr hohen Stellenwert. Da neben einer möglichen Reduzierung des Retentionsraumes und der Hinderniswirkung auch im Falle eines Hochwassers die Zufahrt zu den Windenergieanlagen nicht gewährleistet ist, werden aus Vorsorgegründen Hochwassergebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Ebenso wird mit den Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und mit Hochwasserrückhaltebecken verfahren: Im Regionalplan Mittelthüringen sind raumbedeutsame Stauanlagen als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Diesen wird im Gesamtkontext der Hochwasservorsorge ein hohes Gewicht beigemessen und sie werden von der Windenergienutzung ausgenommen. Ergänzend sei zu den noch nicht rechtlich gesicherten Hochwassergebieten angemerkt: An den Flüssen Nesse und Oberlauf Scherke gibt es Teilbereiche, die im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Risikobereich Hochwassergefahr ausgewiesen sind, jedoch keine Risikogewässer im Sinne des Hochwasserrisikomanagements darstellen. Durch die Neuberechnung der HQ ₁₀₀ und HQ ₂₀₀ -Flächen an den Thüringer Flüssen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements und die damit einhergehende Erkenntnis, dass die fachliche Grundlage (HQ ₂₀₀ -Simulation) der im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in Frage gestellt werden muss, werden für diese Teilbereiche der genannten Flussläufe keine Hochwassergebiete in die Abwägung eingestellt. (Erläuterung zu den nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebieten: In Mittelthüringen betrifft das lediglich die Nahe bei Schmiedefeld im Ilmkreis.) Kartographische Untersetzung: Daten der Oberen Wasserbehörde: Nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete: UESGBKTHUE, Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung: UESGRVOTHUE, DatenApfelstUTM_korrekt.shp, UEG_Ohra_2016_ETRS.shp Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet: UESGVSTHUE HQ _{extrem} : Aus dem Web-Kartendienst Cadenza der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Mai 2015 Talsperren: ATKIS® Basis-DLM			
Wasserschutz			
4.2 Wasserschutzgebiete Schutzzonen I und II sowie Heilquellen Schutzzonen I und II	•		
Begründung zu 4.2 In Mittelthüringen sind alle Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR ausgewiesen und übergeleitet. Die Unterschutzstellungen der Wasserschutzgebiete in der DDR erfolgten auf Grundlage der jeweils gel-			

Kriterium	Tabuzone		Ein-zelfall
	hart	weich	
<p>tenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL). Die TGL hatten den Charakter einer Vorschrift. Die Mehrheit der Beschlüsse in Mittelthüringen bezieht sich auf die TGL von 1970 oder 1979, nur vier beziehen sich auf die TGL von 1989.</p> <p>Allen TGL ist gemeinsam, dass sie innerhalb der Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete eine Neubebauung und/oder den Umgang mit Mineralölen, Mineralölprodukten und anderen Wasserschadstoffen verbieten. Des Weiteren gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der in den Schutzzonen I und II die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbietet.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Originaldateien der Oberen Wasserbehörde: Wasserschutzgebiet Schutzzone I: z1fthue.shp Wasserschutzgebiet Schutzzone II: WSG_MT_festgesetzt_Dez2016.shp Heilquelle Schutzzone I: hz1fthue.shp Heilquelle Schutzzone II: hz2fthue.shp</p>			
4.3 Vorgeschlagenes (geplantes) Wasserschutzgebiet, Schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet			●
<p>Begründung zu 4.3</p> <p>Innerhalb geplanter Wasserschutzgebiete oder schutzwürdiger Trinkwassergewinnungsgebiete (nicht ordnungsgemäß festgesetzte Gebiete, Gebiete ohne kartographische Grundlage etc.) wird dem Schutz des Grundwassers nicht pauschal ein höheres Gewicht beigemessen als der Windenergienutzung. Stattdessen wird bei den geplanten Schutzgebieten im Einzelfall entschieden, entsprechend dem Stand der Schutzgebietsplanung und der jeweiligen Situation. Ebenso werden die schutzwürdigen Trinkwassergewinnungsgebiete im Einzelfall einer Prüfung unterzogen und die Belange abgewogen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Originaldateien der Oberen Wasserbehörde: Dateien der WSG I und II (Attribut „v“ im Feld „SZ_TYP“) zsbfthue.shp Schutzbedürftiges Trinkwassergewinnungsgebiet: zsbfthue.shp</p>			
Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)			
4.4 Fläche der Kulturdenkmale			●
4.5 Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A			●
<p>Begründung zu 4.4 / 4.5</p> <p>Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles. Gemäß § 13 Abs. 1 ThürDSchG bedarf der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Ebenso einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales auswirken kann. Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Damit ist klargestellt, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Kulturdenkmales oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Einordnung als harte Tabuzone kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt der Plangeber die Belange der Kulturdenkmale in ihrer flächigen Abgrenzung in die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) ein, um historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Betrachtet werden allerdings nur Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, die dadurch vor optischen Beeinträchtigungen geschützt werden sollen. Folgende Kategorien werden unterschieden (siehe auch: zweckdienliche Unterlagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klasse / Stufe A – Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung: weithin sichtbar, das Landschaftsbild prägend, in besonders exponierter Lage (Burgen, Schlösser und Türme in landschaftlich besonders exponierter Lage); – Klasse / Stufe B – Kulturdenkmale mit weitreichender Raumwirkung: Einzelanlagen mit einer gewissen Größe und exponierter Lage; großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen; innerstädtische, aber dennoch weithin sichtbare, dominierende Kirchen, Burgen und Schlösser, mit besonderer Qualität der Ortssilhouette; – Klasse / Stufe C – Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung: das Ortsbild prägende, für das Ortsbild unverzichtbare Kulturdenkmale, Landschaftsparke mit gestalteter Umgebung; Kulturdenkmale am Ortsrand ohne Sichtbarriere zur Umgebung; markante Windmühlen. <p>Innerhalb eines Bereiches bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A wurden für die einzelnen Kulturdenkmale bzw. -ensembles vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie spezifische Mindestabstände / Sichtbezüge zur Feststellung des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale formuliert, die im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) in die Abwägung einfließen.</p>			

Kriterium	Tabuzone		Ein-zelfall
	hart	weich	
Kulturerbestandorte gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 ⇒ LEP, 1.2.3			
4.6 Flächen der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung		●	
4.7 Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte			●
Begründung zu 4.6 / 4.7 Das Landesentwicklungsprogramm 2025 schließt für die benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ LEP, 1.2.3 . Der Plangeber ist gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) und § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zwar an diesen Plansatz gebunden, das Entwicklungsgebot wirkt aber nur soweit, wie auch das Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm reicht. Dieses beinhaltet gerade mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz ... nicht vereinbar sind“ eine rechtliche Einschränkung, daher kann der Plangeber die für die Planungsregion Mittelthüringen benannten Kulturerbestandorte nicht zweifelsfrei als harte Tabuzonen einstellen. Die Einordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG (s.o.) als weiche Tabuzone sichert allerdings die Umsetzung des Plansatzes 1.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes auf regionaler Ebene hinreichend ab, um die genannten Standorte nachhaltig für die Identität Thüringens und als Wirtschaftsfaktor zu sichern (vgl. ⇒ LEP, Begründung 1.2.3). Eine Einordnung als harte Tabuzone kommt auch für die durch das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ vom 16.11.1972 (UNESCO-Weltkulturerbe) eingetragenen Welterbestätten „Klassisches Weimar“ und „Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau“ nicht in Betracht: „Die Welterbekonvention, in der die Idee eines internationalen Kulturgüterschutzes zum Ausdruck kommt, bietet nach Konzeption und Wortlaut keinen absoluten Schutz gegen jede Veränderung der eingetragenen Stätten des Kultur- und Naturerbes“ (BVerfG, 29.05.2007, 2 BvR 695/07). Der Umgebungsschutz kann derzeit nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) des jeweiligen Wirkungsbereiches des Kulturdenkmales von der Windenergienutzung freigehalten werden. Die Vorgehensweise entspricht Kriterium 4.5. Eine pauschale flächige Darstellung ist nicht möglich.			
Landwirtschaft			
4.8 Landwirtschaftliche Versuchsflächen			●
Begründung zu 4.8 Diese Flächen besitzen eine hohe Relevanz und eine standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung und/oder die Anlage kann nicht zu jedem Zeitpunkt beliebig neu geschaffen werden. Bei diesen Flächen wird im Einzelfall ermittelt, ob ein Vorranggebiet Windenergie Einfluss auf die landwirtschaftlichen Versuche haben könnte. Kartographische Untersetzung: Daten der Landwirtschaftsämter: Flächen Versuchswesen Landwirtschaft im pdf, eigenhändige Digitalisierung			
4.9 Dauerkulturen			●
Begründung zu 4.9 Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zugearbeiteten Flächen (Obstbau, Weinbau, Beerenobst, Hopfen etc.), fließen als ein wichtiger Belang in einer Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) in die Abwägung mit ein, weil diese Kulturen oft standortgebunden sind, hohe Investitionen erfordern und über mehrere Jahre bestehen. Da jedoch zwischen den Windenergieanlagen mehrere hundert Meter Abstand erforderlich sind, kann es stellenweise möglich sein, diese Anpflanzungen mit hinnehmbaren Verlusten in die Vorranggebiete Windenergie zu integrieren. Kartographische Untersetzung: Daten der Landwirtschaftsämter, Digitale Grundkarte 2015: dgk_2015_mitte.shp			
4.9.a Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren			●
Begründung zu 4.9a Flurbereinigungsverfahren sind behördlich geleitete Verfahren, mit deren Hilfe ein (wertgleicher) Flächentausch innerhalb des Verfahrensgebietes auf der Grundlage festgestellter Werte und nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes stattfindet. Jede Veränderung von Grundstückswerten im Verfahrensgebiet schränkt die Möglichkeit des Flächentausches wesentlich ein. Kartographische Untersetzung: Daten des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF Gotha): FlurbVerfahren_UEBERS_4_Flaechenobjekt_ETRS.shp			
Rohstoffe			
4.10 Rechtlich zur Rohstoffgewinnung genehmigte Felder (für oberflächennahe Rohstoffe)			●
Begründung zu 4.10 Rechte zur Rohstoffgewinnung sind sehr vielgestaltig und können nicht als Tabuzone betrachtet werden. Im Einzelfall muss geprüft werden, inwieweit Belange der oberflächennahen Rohstoffsicherung höher gewichtet werden oder ob eine räumliche bzw. zeitliche Integration möglich ist. Kartographische Untersetzung: Daten: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Thüringer Landesbergamt (TLB). TLBA_09_10_15_Bergbaurecht.shp, TLBA_09_10_15_Sonstige.shp, Grundeigent_Flaeche.shp, Grundeigent_objekte.shp			

<p>4.11 Vorranggebiete Rohstoffe und Gebiete, die sich als Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, als Vorranggebiet Vorsorgende Rohstoffsicherung oder als regionalplanerische Festsetzung für den untertägigen Abbau eignen</p>			●
<p>Begründung zu 4.11</p> <p>Diese regionalplanerischen Erfordernisse bzw. die fachplanerische Zuarbeit des geologischen Dienstes, des Thüringer Landesbergamtes und der Bergbau betreibenden Betriebe werden in einer Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) mit den Belangen der Windenergienutzung abgewogen.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Daten der RPG Mittelthüringen: mrohvorr.shp, mrohvorb.shp Flächenvorschläge der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG): RP_Flaechenvorschl_Mitte.shp, Rohsich_EF_Nord_Kis.shp Anträge der Bergbau treibenden Firmen.</p>			
<p>Militär</p>			
<p>4.12 Militärische Schutzbereiche</p>			●
<p>Begründung zu 4.12</p> <p>Laut § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) darf die Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlagen nur dann versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereiches erforderlich ist. Sofern sich ein potentiell als Vorranggebiet Windenergie ermitteltes Gebiet mit einem militärischen Schutzbereich überlagert, werden sowohl die Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung als auch die Einwilligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Grundstückseigentümerin im Rahmen der Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) eingeholt.</p> <p>Kartographische Untersetzung: ATKIS® Basis-DLM: geb03_f_PR_M</p>			

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) nicht abschließend.

Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall
	hart	weich	
Kriterien der Eignung			
Windhöflichkeit			
5.1a Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160m Höhe		●	
5.1b Bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe: Windgeschwindigkeit in 140m Höhe (Schwellenwert: 5,97 m/s).			●
Begründung zu 5.1			
<p>Der Plangeber ist bestrebt, nur solche Flächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des neuen Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen.</p> <p>Das EEG 2017 sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrages keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in einer gemeinsamen Studie untersuchen lassen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen. Im Ergebnis zeigte sich bei Nabenhöhen von 140m und 160m, dass die Maximalvergütung – bei Standortgüten von 70% und darüber – durchgängig höher liegt als die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten Stromgestehungskosten. Unterhalb eines Referenzertrages von 70% knickt die Vergütungskurve ab und läuft auf die Kostenkurve zu. Der Puffer für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nimmt damit unterhalb einer Standortgüte von 70% ab, und somit auch der Spielraum für günstige Gebote im nun gemäß EEG 2017 vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahren.</p> <p>Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass Windparkprojekte bei Standortgüten von weniger als 70% geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen. Vorranggebiete Windenergie, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, möchte der Plangeber jedoch nicht ausweisen, sondern die Windenergienutzung vielmehr auf Flächen mit guter Windhöflichkeit konzentrieren. Aus diesem Grund scheidet der Plangeber die in 160m Höhe unterhalb einer Standortgüte von 70% des Referenzertrages liegenden Regionsteile als weiche Tabuzone aus. Sollte sich im später erfolgenden Arbeitsschritt Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) herausstellen, dass auf bestimmten Prüfflächen eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe erforderlich ist, so wird ergänzend geprüft, ob die Standortgüte auf der entsprechenden Nabenhöhe von ca. 140m immer noch mindestens 70% beträgt. In Mittelthüringen liegen die konfliktarmen Standorte für die Windenergienutzung überwiegend in Bereichen, die für Schwachwindenergieanlagen geeignet sind. 70 % des Referenzertrages entsprechen bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m in etwa einer Windgeschwindigkeit von 6,13 m/s und bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140m in etwa einer Windgeschwindigkeit von 5,97 m/s.</p>			
5.2 Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140m Höhe			●
Begründung zu 5.2			
<p>Ab einer Windgeschwindigkeit von 6,13 m/s in 160 m Höhe bzw. 5,97 m/s in 140m Höhe werden Standorte grundsätzlich als geeignet angesehen für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie. In der Abwägung verschiedener, grundsätzlich geeigneter Standorte untereinander soll darüber hinaus berücksichtigt werden, dass je nach Windgeschwindigkeit unterschiedlich hohe Stromerträge erzielt werden können.</p>			
Einspeisemöglichkeiten			
5.3 Netzanbindung			●
Begründung zu 5.3			
<p>Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) müssen Netzbetreiber Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. Damit ist eine Netzanbindung rechtlich gesichert. Sie kann aber je nach Entfernung des Einspeisepunktes und je nachdem, welche Maßnahmen erforderlich werden, unterschiedlich aufwändig ausfallen und mit unterschiedlich großen räumlichen Auswirkungen verbunden sein.</p>			
Untergrundbeschaffenheit			
5.4 Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)			●
Begründung zu 5.4			
<p>Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob Bereiche mit geologischen Risiken (Subrosion, geologische Verwerfungen etc.) für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht geeignet sind. Die fachliche Einschätzung trifft der geologische Landesdienst (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie).</p>			
Topographie			
5.5 Steilhänge, Zertalung			●
Begründung zu 5.5			
<p>Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob das Relief für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.</p>			

Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall
	hart	weich	
<p>Steilhänge kommen aus verschiedenen Gründen nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Betracht. Zum einen nimmt die beanspruchte Fläche mit der Hängigkeit zu, da keine geeigneten ebenen Bereiche vorhanden sind um die Baustelle einzurichten. Zum anderen nimmt durch die (temporäre) Zerstörung der Vegetation die Bodenerosion zu. Des Weiteren sind solche Gebiete schlecht mit geeigneten Zuwegungen erschlossen, so dass der Eingriff in den Naturraum stark zunimmt.</p> <p>Ebenso sind stark zertalte Gebiete mit sehr großen Höhenunterschieden oft nicht geeignet für die Errichtung eines Windparks, weil in diesen Fällen der Aufwand und die räumlichen Auswirkungen der Erschließung sehr hoch sein können.</p> <p>Kartographische Untersetzung: Digitales Geländemodell, Digitale Topographische Karten</p>			

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung (siehe Punkt 2.4 der Begründung zum Ziel Z 3-5) nicht abschließend.